

18 werden mit Behinderung–

Was ändert sich bei Volljährigkeit?

Impressum:

18 werden mit Behinderung –
Was ändert sich bei Volljährigkeit?

Autoren:

Katja Kruse
Sebastian Tenbergen, LL.M.

Herausgeber:

Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V.
Brehmstr. 5-7, 40239 Düsseldorf,
Tel. 0211 / 64 00 4-0, Fax: 0211 / 64 00 4-20
e-mail: info@bvkm.de
www.bvkm.de

März 2011

Hinweise:

- Der Inhalt der Broschüre wurde sorgfältig erarbeitet. Dennoch können Irrtümer nicht ausgeschlossen werden. Auch können seit der Drucklegung rechtliche Änderungen eingetreten sein. Es wird deshalb keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen übernommen. Insbesondere wird die Haftung für sachliche Fehler oder deren Folgen ausgeschlossen.
- Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass bei der Schreibweise aus Gründen der Lesbarkeit die männliche Form (der Heimbewohner, der rechtliche Betreuer usw.) verwendet wird. Selbstverständlich beziehen sich die Texte immer auf Frauen und Männer.

Vorbemerkung

Der 18. Geburtstag ist ein besonderer Tag. Denn an diesem Tag wird man in Deutschland volljährig. Das bedeutet, dass man ab diesem Zeitpunkt grundsätzlich alle Rechte und Pflichten eines Erwachsenen hat und für sein Handeln selbst verantwortlich ist. Volljährige Menschen können zum Beispiel Verträge schließen, ihren Führerschein machen oder heiraten.

Der vorliegende Ratgeber will behinderten Menschen und ihren Eltern einen Überblick darüber geben, was sich für sie mit Erreichen der Volljährigkeit ändert.

Bei den Rechten und Leistungen, die gleich bleiben, verweist der Ratgeber auf die Broschüre „Mein Kind ist behindert – diese Hilfen gibt es“, die ebenfalls vom Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen herausgegeben wird. Am Ende der einzelnen Kapitel werden außerdem Hinweise auf weitere vertiefende Ratgeber gegeben. Die Bestelladressen hierfür finden Sie im Anhang der Broschüre.

Düsseldorf im März 2011

Katja Kruse
Sebastian Tenbergen, LL.M.

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|---------|--------------------------------------------------------------|
| BAföG | Bundesausbildungsförderungsgesetz |
| GdB | Grad der Behinderung |
| IFD | Integrationsfachdienst |
| SGB | Sozialgesetzbuch |
| SGB II | (Recht der) Grundsicherung für Arbeitssuchende |
| SGB V | (Recht der) Gesetzlichen Krankenversicherung |
| SGB IX | (Recht der) Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen |
| SGB XI | (Recht der) Sozialen Pflegeversicherung |
| SGB XII | (Recht der) Sozialhilfe |
| UB | Unterstützte Beschäftigung |
| WfbM | Werkstatt für behinderte Menschen |

INHALTSVERZEICHNIS

A. Geschäftsfähigkeit, Bürgerrechte und -pflichten

- I. Geschäftsfähigkeit
- II. Rechtliche Betreuung
 1. Eltern als rechtliche Betreuer
 2. Pflichten des rechtlichen Betreuers
 3. Aufwandsentschädigung
 4. Vollmacht
 5. Betreuungsverfügung
 6. Patientenverfügung
- III. Ausweispflicht
- IV. Wahlrecht
- V. Strafrechtliche Verantwortlichkeit
- VI. Führerschein
- VII. Heirat/Eingetragene Lebenspartnerschaft
- VIII. Testierfähigkeit
- IX. Staatsbürgerschaft

B. Kindergeld

C. Schwerbehindertenausweis/Nachteilsausgleiche

D. Steuerrecht

E. Eingliederungshilfe

- I. Nachrangigkeit der Sozialhilfe
- II. Einkommens- und Vermögensgrenzen
- III. Sonderregelung für Eltern volljähriger Kinder
- IV. Allgemeingesellschaftliche Hilfen
 1. Hilfen zum Erwerb praktischer Kenntnisse
 2. Förderung der Verständigung
 3. Hilfen zum Wohnen
 4. Hilfen in betreuten Wohnmöglichkeiten
 5. Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben
 6. Hilfsmittel

F. Ausbildung, Studium und Beruf

- I. Ausbildung
 1. Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz
 2. Berufsbildungswerk
 3. Studium
- II. Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt
 1. Integrationsfachdienst
 2. Unterstützte Beschäftigung
 3. Begleitende Hilfen im Beruf
 4. Kündigungsschutz und Zusatzurlaub
- III. Werkstatt für behinderte Menschen
- IV. Tagesförderstätte

G. Leistungen der Krankenversicherung

- I. Versicherungspflicht/Familienversicherung
- II. Leistungen
- III. Zuzahlungen
- IV. Kassenindividueller Zusatzbeitrag

H. Leistungen bei Pflegebedürftigkeit

- I. Leistungen der Pflegeversicherung
- II. Hilfe zur Pflege

J. Persönliches Budget

K. Leistungen zum Lebensunterhalt

- I. Arbeitslosengeld II
- II. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
- III. Wohngeld

L. Unterhaltspflicht der Eltern

M. Wohnen

- I. Vollstationäre Einrichtung
- II. Ambulant Betreutes Wohnen

N. Versicherungsschutz

O. Behindertentestament

A. Geschäftsfähigkeit, Bürgerrechte und -pflichten

Mit der Vollendung des 18. Lebensjahrs erlangt man in Deutschland die Volljährigkeit. Das bedeutet, dass man ab diesem Zeitpunkt grundsätzlich alle Rechte und Pflichten eines Erwachsenen hat und für sein Handeln selbst verantwortlich ist. In diesem Kapitel wird auf die Besonderheiten eingegangen, die dabei für Menschen mit Behinderung gelten.

I. Geschäftsfähigkeit

Eine der wichtigsten Rechtsfolgen, die in der Regel mit dem Eintritt in das 18. Lebensjahr verbunden ist, stellt das Erlangen der Geschäftsfähigkeit dar. Geschäftsfähigkeit ist die Fähigkeit, wirksam Rechtsgeschäfte abschließen zu können, wie beispielsweise Arbeits-, Kauf- oder Mietverträge.

Geschäftsunfähig sind volljährige Menschen nur dann, wenn sie zum Beispiel eine starke geistige Behinderung haben. Geschäftsunfähige Menschen können keine Rechtsgeschäfte vornehmen. Ausgenommen hiervon sind lediglich Geschäfte des täglichen Lebens, die wenig Geld kosten. Hierunter fallen zum Beispiel die Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln und der Kinobesuch. Für geschäftsunfähige Volljährige ist in der Regel ein rechtlicher Betreuer zu bestellen. Dieser nimmt seine Rechte und Interessen wahr (siehe unten A. II.).

Mit dem Eintritt der Geschäftsfähigkeit endet auch das Sorgerecht der Eltern und damit ihre Befugnis, das Kind in allen, auch rechtlichen, Angelegenheiten zu vertreten. Konnten die Eltern zuvor beispielsweise noch bestimmen, wo und mit wem ihr Kind zusammenlebt, hängt diese Entscheidung nun einzig und allein vom Willen des volljährigen Menschen ab. Für Mütter und Väter behinderter Kinder stellt sich in dieser Situation häufig die Frage, ob für ihre volljährigen Söhne und Töchter eine rechtliche Betreuung erforderlich ist und ob sie die Betreuung übernehmen sollen (siehe unten A. II.).

Mit Vollendung des 18. Lebensjahres kann sich auch das Problem ergeben, dass von den Eltern oder den Großeltern über einen langen Zeitraum angespartes Vermögen mit dem Zweck, dem Kind die Finanzierung einer Ausbildung zu ermöglichen, von dem volljährig gewordenen Kind zu fremden Zwecken verwendet wird. Ist ein Vermögen, beispielsweise in Form eines Sparbuches, nur auf den Namen des Kindes angelegt, kann nach dem Eintritt der Volljährigkeit rechtlich nicht verhindert werden, dass das volljährige Kind auf das Vermögen zugreift und nach eigenem Gutdünken verwendet. Um dies zu verhindern besteht die Möglichkeit, in Sparverträgen eine Sperrzeit vornehmen zu lassen. So kann erreicht werden, dass angespartes Vermögen erst zu einem Zeitpunkt an das Kind ausbezahlt wird, in dem es reifer ist. Eine andere Möglichkeit ist die Bestimmung dahingehend, dass eine Auszahlung vorhandenen Vermögens nur mit dem Einverständnis einer anderen Person als der des Kindes erfolgen kann.

TIPP:

Menschen mit Behinderungen sind häufig auf Leistungen der Sozialhilfe angewiesen. Dies können zum Beispiel Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (siehe unten Kapitel K. II.), Leistungen der Hilfe zur Pflege (siehe unten Kapitel H. II.) oder Leistungen der Eingliederungshilfe (siehe unten Kapitel E.) sein. Sozialhilfe erhält grundsätzlich nur, wer die benötigte Leistung nicht mit eigenem Einkommen und Vermögen finanzieren kann.

Sparvermögen, das den Freibetrag von 2.600 Euro übersteigt, muss zunächst verbraucht werden, bevor man Sozialhilfe in Anspruch nehmen kann. Das Ansparen von Vermögen für Menschen, die voraussichtlich ihr Leben lang auf Leistungen der Sozialhilfe angewiesen sein werden, ist vor diesem Hintergrund nicht zu empfehlen.

II. Rechtliche Betreuung

Ist ein volljähriger Mensch aufgrund einer Behinderung nicht in der Lage, seine Angelegenheiten ganz oder teilweise selbst zu besorgen, wird ihm auf Antrag oder von Amts wegen ein rechtlicher Betreuer bestellt. Zuständig hierfür ist eine Abteilung des Amtsgerichts, die man Betreuungsgericht nennt. Voraussetzung für die rechtliche Betreuung ist nicht, dass der volljährige Mensch geschäftsunfähig ist (zum Begriff der Geschäftsunfähigkeit siehe oben unter A.I.). Auch volljährige Menschen, die geschäftsfähig sind, können einen Betreuer bekommen, wenn sie aufgrund einer Behinderung rechtliche Unterstützung bei der Erledigung bestimmter Angelegenheiten benötigen.

Die Bestellung darf nur für die Aufgabenkreise erfolgen, in denen eine Betreuung erforderlich ist. Es gibt drei wesentliche Aufgabenbereiche: die Vermögenssorge, die Personensorge und die Gesundheitsfürsorge. Ist ein erwachsener behinderter Mensch beispielsweise einerseits imstande, sein Geld selbst zu verwalten, andererseits aber nur eingeschränkt in der Lage, notwendige Arztbesuche wahrzunehmen, wird die Betreuung lediglich für den Aufgabenkreis der Gesundheitsfürsorge, nicht aber für den Aufgabenkreis der Vermögenssorge bestellt.

Die Anordnung der Betreuung hat keinen Einfluss auf die Geschäftsfähigkeit, die Testierfähigkeit oder die Ehefähigkeit des Betreuten. Ein geschäftsfähiger Betreuer kann also noch selbst wirksam Verträge schließen und Geld von seinem Konto abheben, denn die Bestellung eines Betreuers beseitigt nicht seine vorhandene Geschäftsfähigkeit. Etwas anderes gilt, wenn das Betreuungsgericht einen sogenannten Einwilligungsvorbehalt angeordnet hat. Dies darf nur in Ausnahmefällen geschehen, nämlich dann, wenn ohne diese Anordnung eine erhebliche Gefahr für die Person oder das Vermögen der betreuten Person droht. In der Praxis handelt es sich meistens um Fälle, in denen die betreute Person aufgrund einer psychischen Erkrankung ihren freien Willen nicht mehr bestimmen kann und daher erhebliche Ausgaben tätigt, die zu Überschuldung und z.B. der Gefahr des Wohnungsverlustes führen. Der Einwilligungsvorbehalt bewirkt, dass Rechtsgeschäfte eines geschäftsfähigen Betreuten erst mit Zustimmung des Betreuers wirksam werden.

TIPP:

In vielen Orten gibt es sogenannte Betreuungsvereine, von denen man sich beraten lassen kann, wenn man Fragen zur Anordnung und Durchführung einer rechtlichen Betreuung hat. Auch unterstützen die Betreuungsvereine ehrenamtliche Betreuer bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

1. Eltern als rechtliche Betreuer

Die Person, für die eine Betreuung angeordnet werden soll, darf einen Betreuer vorschlagen. Das Betreuungsgericht darf den Vorschlag nur dann übergehen, wenn sonst das Wohl des Betreuten gefährdet wäre (Beispiel: Der Betreute schlägt eine Person zum Betreuer in Vermögensangelegenheiten vor, die bereits wegen Unterschlagung in Haft

war.). Schlägt der Betreute niemanden vor, sind vorzugsweise Angehörige, also Eltern, Kinder oder Ehegatten zu bestellen.

Grundsätzlich wird nur ein Betreuer für den Betreuten bestellt. Ausnahmsweise kann das Gericht mehrere Betreuer bestellen, wenn hierdurch die Angelegenheiten des Betreuten besser besorgt werden können.

TIPP:

Einen solchen Fall sehen die Gerichte in der Regel als gegeben an, wenn sich Eltern gemeinsam zu Betreuern ihres volljährig gewordenen behinderten Kindes bestellen lassen wollen. Die gemeinsame Betreuung erscheint in diesen Fällen als Fortsetzung der bisherigen gemeinsamen elterlichen Sorge. Nicht in Frage kommt eine gemeinsame Betreuung allerdings dann, wenn sie das Wohl des Kindes gefährden würde (Beispiel: Die Eltern leben in Scheidung und es bestehen Spannungen hinsichtlich des Umgangs mit dem Kind.).

2. Pflichten des Betreuers

Der Betreuer vertritt den behinderten Menschen in den Aufgabenkreisen, für die er bestellt worden ist, gerichtlich und außergerichtlich. Er soll für den Betreuten eine Hilfe sein und diesen nicht bevormunden. Die Angelegenheiten des Betreuten hat er so zu besorgen, wie es dessen Wohl und Wünschen entspricht. Der Betreuer muss sich durch persönliche Kontakte und Besprechung wichtiger anstehender Entscheidungen ein Bild davon machen, welche Vorstellungen der Betreute hat, was er gerne möchte und was er nicht will.

Darüber hinaus hat der Betreuer eine Reihe allgemeiner Pflichten. So muss er dem Betreuungsgericht zum Beispiel einmal jährlich Bericht erstatten über die persönlichen Lebensumstände des Betreuten (Wohnsituation, gesundheitlicher Zustand, Einkommensverhältnisse etc.). Betreuer mit dem Aufgabenkreis der Vermögenssorge haben außerdem die Pflicht zur Erstellung eines Vermögensverzeichnisses sowie zur jährlichen Rechnungslegung. Ist ein Elternteil des Betreuten zum Betreuer bestellt worden, werden an die Rechnungslegung nicht so hohe Anforderungen gestellt.

3. Aufwandsentschädigung

Ehrenamtlich tätige Betreuer können Ersatz für die Auslagen verlangen, die ihnen im Rahmen ihrer Betreuertätigkeit entstanden sind. Ersatzfähig sind zum Beispiel Fahrt-, Porto- und Telefonkosten. Der Betreuer hat die Wahl, entweder alle Aufwendungen durch Einzelnachweise geltend zu machen (Aufwandsersatz), oder aber die jährliche Aufwandspauschale in Höhe von derzeit 323 Euro ohne Vorlage von Einzelnachweisen zu verlangen (Aufwandsentschädigung). Die Aufwandspauschale muss innerhalb der gesetzlich festgelegten Frist beantragt werden, da sie sonst verfällt.

Grundsätzlich muss der Betreute mit seinem Einkommen und Vermögen für die Auslagen seines Betreuers aufkommen. Ist der Betreute jedoch mittellos, hat der Betreuer einen entsprechenden Anspruch gegen die Staatskasse.

TIPP:

Sind beide Eltern gemeinsam zu Betreuern ihres volljährigen Kindes bestellt worden, haben beide Elternteile jeweils Anspruch auf die Aufwandspauschale.

4. Vollmacht

In Einzelfällen kann die Bestellung eines rechtlichen Betreuers durch die Erteilung einer **Vollmacht** vermieden werden. Mit einer solchen Erklärung kann ein volljähriger Mensch mit Behinderung zum Beispiel seine Eltern oder eine andere Person seines Vertrauens bevollmächtigen, ihn in bestimmten Angelegenheiten, rechtlich zu vertreten. Die Vollmacht kann sich je nach individueller Ausgestaltung auf

- die Regelung finanzieller Angelegenheiten (wie Kontoeröffnung und –führung),
- die Vertretung gegenüber Ämtern und Behörden,
- den Abschluss von Verträgen,
- die Regelung gesundheitlicher Belange (Entscheidungen über Operationen, Gespräche mit behandelnden Ärzten),
- die Interessenwahrnehmung gegenüber Einrichtungen und Diensten der Behindertenhilfe
- und vieles mehr

erstrecken. Im Gegensatz zum rechtlichen Betreuer unterliegt ein Bevollmächtigter nicht der Kontrolle durch das Betreuungsgericht. Auch kann eine Vollmacht für das Selbstwertgefühl des Betroffenen besser sein als eine rechtliche Betreuung.

Betrifft eine Vollmacht alle Lebensbereiche, spricht man von einer „Generalvollmacht“. Eine Vollmacht kann nur von geschäftsfähigen Menschen erteilt werden (zum Begriff der Geschäftsfähigkeit siehe oben unter A.I.).

TIPP:

Auch Menschen mit einer leichten Lern- oder Sinnesbehinderung sind grundsätzlich in der Lage, eine rechtswirksame Vollmacht zu erteilen. Diesem Personenkreis fällt es aber häufig schwer, den in juristischer Sprache formulierten Text einer Vollmacht zu verstehen. Der Verein Leben mit Behinderung Hamburg hat deshalb eine Vollmacht in einfacher Sprache entwickelt.

Für Vollmachten gibt es keine Formvorschriften. Eine Vollmacht kann auch mündlich erteilt werden. Dennoch empfiehlt es sich, eine Vollmacht notariell beurkunden zu lassen, weil sie dann im Rechtsverkehr, insbesondere bei der Abwicklung von Bankgeschäften, ohne weiteres akzeptiert wird.

TIPP:

Eine Vollmacht ist nur zu empfehlen, wenn ein verlässliches Vertrauensverhältnis zwischen dem behinderten Menschen und dem Bevollmächtigten besteht. Sinnvoll kann es außerdem sein, sich vor einer Vollmachtserteilung in einem Betreuungsverein vor Ort beraten zu lassen.

Weiterführende Literatur:

Leben mit Behinderung Hamburg Elterverein e.V. (Hrsg.): Infopapier „Vollmacht in einfacher Sprache“

5. Betreuungsverfügung

Mit einer Betreuungsverfügung kann man bestimmen, wer für den Fall, dass künftig eine rechtliche Betreuung notwendig wird, zum Betreuer bestellt werden soll und welche Person dieses Amt auf keinen Fall ausüben soll. Auch können Wünsche und Anweisungen an den Betreuer für bestimmte voraussehbare Situationen festgehalten werden. Eine Betreuungsverfügung sollte schriftlich abgefasst werden.

Anders als bei einer Vollmacht muss für die Erstellung einer Betreuungsverfügung keine Geschäftsfähigkeit gegeben sein. Die in der Betreuungsverfügung geäußerten Wünsche sind für das Betreuungsgericht grundsätzlich auch dann zu beachten, wenn sie von einem Geschäftsunfähigen geäußert wurden.

TIPP:

Eine Betreuungsverfügung sollte so aufbewahrt werden, dass sie bei Eintritt des Betreuungsfalls leicht auffindbar ist, damit sie unverzüglich dem zuständigen Betreuungsgericht zugeleitet werden kann. In einigen Bundesländern ist die Hinterlegung einer Betreuungsverfügung beim Gericht möglich.

6. Patientenverfügung

In einer Patientenverfügung kann man regeln, wie bestimmte gesundheitliche Fragen entschieden werden sollen, falls man selbst zu einer solchen Entscheidung nicht mehr in der Lage ist. Geregelt werden kann zum Beispiel, in welchen Krankheitssituationen

- keine Wiederbelebensmaßnahmen erfolgen sollen,
- von einer künstlichen Ernährung abgesehen werden soll
- und vieles mehr.

Eine Patientenverfügung muss schriftlich erfolgen. Geschäftsfähigkeit ist für das Erstellen einer Patientenverfügung nicht erforderlich, sondern lediglich die sogenannte Einwilligungsfähigkeit. Das bedeutet, der Betroffene muss in der Lage sein, Art, Bedeutung und Tragweite seiner Entscheidung zu erfassen.

Liegt eine wirksame Patientenverfügung vor und ist für den Betroffenen ein rechtlicher Betreuer bestellt, muss sich der Betreuer bei gesundheitlichen Entscheidungen nach den Anweisungen richten, die in der Patientenverfügung festgelegt sind. Dasselbe gilt für einen Bevollmächtigten, wenn der Betroffene einer Person seines Vertrauens Vollmacht zur Regelung seiner gesundheitlichen Belange erteilt hat (siehe oben unter A.I.4.).

BEACHTEN:

Das Erstellen einer Patientenverfügung ist ein höchstpersönliches Rechtsgeschäft, das jeder Mensch nur für sich selbst vornehmen kann. Ein rechtlicher Betreuer darf also zum Beispiel nicht für seinen Betreuten eine Patientenverfügung verfassen. Das kann nur der Betreute selber, sofern er über die hierfür erforderliche Einwilligungsfähigkeit verfügt.

Liegt keine Patientenverfügung vor, muss der Betreuer bzw. Bevollmächtigte die Entscheidungen über gesundheitliche Belange nach dem mutmaßlichen Willen des Betroffenen treffen. Er muss also ermitteln, was der Patient für sich selbst in der Situation entscheiden würde, wenn er es könnte.

Steht bei schwerbehinderten Menschen, die z.B. an einer Krebserkrankung leiden, eine Entscheidung über die Durchführung lebensverlängernder Maßnahmen an, kann es zwischen Betreuer und behandelndem Arzt zum Konflikt kommen. Einige Ärzte legen Betreuern nahe, das „lebenslange Leiden“ des Betroffenen nicht unnötig zu verlängern.

BEACHTEN:

Sind sich Arzt und Betreuer nicht darüber einig, welche ärztliche Maßnahme dem mutmaßlichen Behandlungswunsch des Patienten entspricht, muss das Betreuungsgericht über den medizinischen Eingriff entscheiden.

III. Ausweispflicht

Nicht erst mit Volljährigkeit, sondern bereits ab dem 16. Lebensjahr besteht die Pflicht, einen Personalausweis zu besitzen. Erziehungsberechtigte, die es vorsätzlich oder leichtfertig unterlassen, als gesetzlicher Vertreter eines Minderjährigen für diesen einen Ausweis ausstellen zu lassen, handeln ordnungswidrig und können mit einer Geldbuße belegt werden. Es besteht keine Pflicht, den Personalausweis ständig bei sich zu führen.

Seit dem 1. November 2010 gibt es den neuen Personalausweis, der so groß ist, wie eine Scheckkarte. Die Daten, die bislang lediglich optisch vom Dokument ablesbar waren, sind jetzt in einem Ausweis-Chip abgelegt. Dies soll zum Beispiel die Abwicklung von Behördenangelegenheiten und das Erledigen von Bankgeschäften über das Internet erleichtern.

Die neuen Personalausweise müssen - ebenso wie bereits die Reisepässe - mit einem Lichtbild versehen sein, das zur biometrischen Erkennung geeignet ist. Konkret heißt das unter anderem, dass der Ausweisinhaber mit neutralem Gesichtsausdruck und geschlossenem Mund gerade in die Kamera blicken muss. Die Augen müssen geöffnet und deutlich sichtbar sein.

Diese Anforderungen können einige behinderte Menschen, insbesondere mit schweren Formen einer cerebralen Bewegungsstörung, nicht erfüllen. In der Personalausweisverordnung ist deshalb vorgesehen, dass die Ausweisbehörden aus medizinischen Gründen Ausnahmen von den Vorgaben für das Lichtbild zulassen können.

IV. Wahlrecht

Mit Vollendung des 18. Lebensjahres hat jeder deutsche Staatsangehörige die Möglichkeit, das aktive Wahlrecht auszuüben. Aktives Wahlrecht bedeutet, bei einer Wahl seine Stimme für einen Kandidaten abgeben zu dürfen, passives Wahlrecht, sich als Kandidat für eine Wahl aufstellen zu lassen. In Deutschland genießen alle Bürger ab dem 18. Lebensjahr das passive Wahlrecht auf kommunaler und auf Bundesebene. Auf der Landesebene liegt das Alter für die Wählbarkeit in Hessen bei 21 Jahren, in allen übrigen Bundesländern bei 18 Jahren. Kein aktives und passives Wahlrecht haben Personen, die unter einer Vollbetreuung, das heißt unter einer rechtlichen Betreuung für alle

Angelegenheiten, stehen (zum Begriff der rechtlichen Betreuung siehe oben unter A. II.). Ist eine Betreuung lediglich für einzelne Angelegenheiten angeordnet, führt dies also nicht zum Verlust des Wahlrechts.

Wähler, die wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht dazu in der Lage sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu werfen, können eine andere Person bestimmen, um Hilfe bei der Stimmabgabe zu erhalten. Dasselbe gilt für Wähler, die nicht lesen können. Soweit es im Einzelfall aufgrund der vorliegenden Behinderung erforderlich ist, darf die Hilfsperson gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen. Die Hilfsperson ist auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers beschränkt und zur Geheimhaltung hinsichtlich der Stimmabgabe verpflichtet. Ist Hilfestellung bei der Wahl beabsichtigt, muss dies dem Wahlvorstand bekannt gegeben werden. Für blinde oder sehbehinderte Wähler besteht darüber hinaus auch die Möglichkeit, zur Stimmabgabe eine Stimmzettelschablone mit Brailleschrift zu verwenden.

V. Strafrechtliche Verantwortlichkeit

Mit Volljährigkeit werden Menschen grundsätzlich strafrechtlich voll verantwortlich. Das bedeutet, dass für straffällig gewordene Menschen über 18 Jahren das Erwachsenenstrafrecht anwendbar ist und nicht mehr das Jugendstrafrecht, welches mildere Strafen vorsieht. Eine Ausnahme hiervon kann aber dann bestehen, wenn die sittliche und geistige Entwicklung des volljährigen Menschen stark hinter der sittlichen und geistigen Entwicklung eines Erwachsenen zurückbleibt. In solchen Fällen ist es maximal bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres möglich, dass im konkreten Einzelfall auch weiterhin das Jugendstrafrecht zur Anwendung gelangt. Hierüber hat im Einzelfall das jeweilige Strafgericht zu entscheiden.

Darüber hinaus können im Einzelfall hinsichtlich der Strafbarkeit und der Strafzumessung von behinderten Menschen noch weitere Besonderheiten zu berücksichtigen sein. Grundlage für die Strafzumessung im Strafrecht ist die Schuld des Täters, wobei eine Abwägung aller Umstände des Einzelfalls stattzufinden hat. Bei Menschen mit Behinderung kann die Feststellung einer geringen Schuld, beispielsweise weil die Tat aus einer erheblichen schwierigen Lebenslage heraus begangen worden ist, bei der Strafzumessung schuld mindernd zu berücksichtigen sein. Auch kann eine vollständige Schuldunfähigkeit hinsichtlich der Tat in Betracht kommen, wenn im Einzelfall der Täter bei Begehung der Tat nicht in der Lage ist, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln.

VI. Führerschein

Auch erwachsene Menschen mit Behinderung haben grundsätzlich die Möglichkeit, einen Führerschein zu erhalten, um mit einem Kraftfahrzeug am Straßenverkehr teilnehmen zu können. Im Einzelfall darf die Fahrerlaubnisbehörde aber Einschränkungen festlegen, die bei der Erlangung der Fahrerlaubnis und der Teilnahme am Straßenverkehr zu beachten sind. Dies kommt immer dann in Betracht, wenn die Möglichkeit besteht, dass infolge körperlicher oder geistiger Mängel des Fahrzeugführers die Sicherheit anderer Verkehrsteilnehmer gefährdet ist. So muss nach der Fahrerlaubnisverordnung ein Mindestmaß bezüglich des Sehvermögens von Fahrzeugführern in jedem Fall gegeben sein, um mit einem Kraftfahrzeug am Straßenverkehr teilnehmen zu dürfen.

Im Falle des Vorliegens anderer Beeinträchtigungen der körperlichen und geistigen Fähigkeiten eines Menschen kann die Behörde die Fahrerlaubnis im Einzelfall mit geeigneten Auflagen oder Beschränkungen erteilen. Die Behörde muss diese Möglichkeiten vollständig prüfen, bevor eine generelle Verweigerung der Fahrerlaubnis in Betracht kommt. Erst wenn die Sicherheit des Straßenverkehrs auch durch Auflagen oder Beschränkungen nicht sichergestellt werden kann, darf die Erteilung der Fahrerlaubnis verweigert werden. Als Auflagen oder Beschränkungen sind beispielsweise die Einschränkung der Fahrerlaubnis auf bestimmte Arten von Fahrzeugen, auf bestimmte Strecken (z.B.: Verkehr nur zwischen Wohnung und Arbeitsstelle, über verkehrsarme Straßen, Verkehr nur zu bestimmten Zeiten), die Anordnung der Benutzung besonderer genau bezeichneter Hilfsmittel oder auch ein Nachtfahrverbot denkbar.

VII. Heirat / Eingetragene Lebenspartnerschaft

Mit dem Eintritt in das Erwachsenenalter haben Menschen mit Behinderung die Möglichkeit zu heiraten. Eine Eheschließung erfolgt unter Mitwirkung eines Standesbeamten, in der Regel dadurch, dass die Eheschließenden vor dem Standesbeamten erklären, die Ehe eingehen zu wollen. Voraussetzung für die Eingehung einer Ehe ist, dass der behinderte Mensch ehefähig ist, also Ehemündigkeit und Geschäftsfähigkeit (siehe hierzu oben unter A. I.) vorliegen. Die Ehemündigkeit tritt in der Regel mit dem Erreichen des 18. Lebensjahres ein.

Die Vollendung des 18. Lebensjahres sowie Geschäftsfähigkeit sind auch Voraussetzung dafür, dass ein Mensch mit Behinderung eine Lebenspartnerschaft eingehen kann. Eine Lebenspartnerschaft wird dadurch begründet, dass zwei Personen gleichen Geschlechts gegenüber dem Standesbeamten erklären, miteinander eine Partnerschaft auf Lebenszeit führen zu wollen.

VIII. Testierfähigkeit

Testierfähigkeit ist die Fähigkeit, ein Testament zu errichten, zu ändern oder aufzuheben. Bereits mit der Vollendung des 16. Lebensjahres ist es einem (dann noch minderjährigen) Kind möglich, ein Testament zu errichten. Zur Errichtung eines Testaments bedarf der Minderjährige auch nicht der Zustimmung seiner Eltern.

Grundsätzlich können auch Menschen mit einer geistigen Behinderung und Menschen, für die ein rechtlicher Betreuer bestellt wurde (siehe oben unter A. II.) ein Testament errichten. Testierunfähig sind Menschen mit Behinderung lediglich dann, wenn sie aufgrund ihrer Behinderung nicht in der Lage sind, die Bedeutung einer von ihnen abgegebenen Willenserklärung einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln. Ausgeschlossen von der Testamentserrichtung sind daher in der Regel Menschen mit einer starken geistigen Behinderung.

Bei der Errichtung eines Testaments sind bestimmte Formvorschriften zu beachten. Ein Testament kann entweder selbst niedergeschrieben (sogenanntes eigenhändiges Testament) oder zur Niederschrift eines Notars errichtet (sogenanntes öffentliches Testament) werden. Ein eigenhändiges Testament muss von Anfang bis Ende handschriftlich geschrieben und unterschrieben sein und sollte zusätzlich mit einem Datum versehen werden. Das öffentliche Testament wird errichtet, indem der Testierende entweder dem Notar seinen letzten Willen mündlich erklärt oder ihm ein Schriftstück mit der Erklärung übergibt, dass dieses seinen letzten Willen enthalte. Die hierüber erstellte

Niederschrift muss in Gegenwart des Notars vorgelesen, genehmigt und eigenhändig unterschrieben werden.

Diese Formvorschriften haben zur Folge, dass bei bestimmten Behinderungsarten die Testamentserrichtung ganz ausgeschlossen ist bzw. die Testamentserrichtung nur in Form des sogenannten öffentlichen Testaments erfolgen kann. Zum Beispiel dürfen Menschen, die nicht imstande sind zu lesen, unter anderem also blinde oder hochgradig sehbehinderte Menschen, nicht eigenhändig testieren. Sie können ihr Testament nur öffentlich errichten, indem sie dem Notar ihren letzten Willen mündlich erklären oder ihm eine in Blindenschrift verfasste Erklärung übergeben. Auch bei Schreibunfähigkeit kommt ein eigenhändiges Testament nicht in Betracht.

Folgende Besonderheiten gelten für Menschen mit bestimmten Behinderungsarten bei der Errichtung eines notariellen Testaments im Rahmen des Beurkundungsverfahrens:

- Hörbehinderten Menschen ist die Niederschrift des Notars nicht vorzulesen. Stattdessen ist ihnen die Niederschrift zur Durchsicht vorzulegen.
- Bei Menschen mit Behinderung, die nicht hinreichend hören, sprechen oder sehen können, soll zur Beurkundung ein Zeuge oder ein zweiter Notar zugezogen werden, es sei denn, dass alle Beteiligten darauf verzichten. Auf Verlangen eines hör- oder sprachbehinderten Testierenden soll außerdem ein Gebärdensprachdolmetscher an der Beurkundung teilnehmen.
- Bei hör- und/oder sprachbehinderten Menschen, die überdies nicht in der Lage sind, sich schriftlich zu verständigen, muss zu der Beurkundung eine Person zugezogen werden, die sich mit dem behinderten Menschen verständigen kann und mit deren Zuziehung er einverstanden ist.
- Ist ein behinderter Mensch außerstande, seinen Namen zu schreiben, muss bei dem Vorlesen und der Genehmigung der Niederschrift ein Zeuge oder ein zweiter Notar zugezogen werden. Die Niederschrift muss von dem Zeugen oder dem zweiten Notar unterschrieben werden.

Wer sich auf keinerlei Weise erklären kann, also weder schriftlich noch mündlich noch mit Hilfe einer zur Verständigung herbeigezogenen Person, darf kein Testament errichten.

IX. Staatsbürgerschaft

Für Kinder von Eltern, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, ergibt sich durch das Erreichen der Volljährigkeit eine weitere Besonderheit. Dies betrifft vor allem alle ab dem 1. Januar 2000 in Deutschland geborenen Kinder solcher Eltern. Diese Kinder erhalten bei Geburt zunächst automatisch die deutsche Staatsbürgerschaft, wenn ein Elternteil seit mindestens acht Jahren mit einem Aufenthaltstitel in Deutschland gelebt hat. Wird dann allerdings auch die Staatsbürgerschaft der Eltern angenommen, so ist mit Vollendung des 18. Lebensjahrs und nach Aufforderung durch die Behörde eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, ob die deutsche oder eine ausländische Staatsangehörigkeit angestrebt wird. Fällt die Wahl des Volljährigen auf eine ausländische Staatsangehörigkeit, so geht die deutsche verloren. Entschließt sich der Volljährige für die deutsche Staatsangehörigkeit, muss die Aufgabe der ausländischen Staatsbürgerschaft bis spätestens zur Vollendung des 23. Lebensjahres nachgewiesen werden. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, so geht die deutsche Staatsbürgerschaft von Amts wegen durch ein Verfahren zum Entzug der deutschen Staatsangehörigkeit verloren.

B. Kindergeld

Kindergeld wird Eltern grundsätzlich bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ihres Kindes gezahlt. Es beträgt für die ersten beiden Kinder jeweils 184 Euro, für das dritte 190 Euro und für jedes weitere Kind jeweils 215 Euro im Monat.

Den Eltern eines behinderten Kindes kann auch nach Eintritt der Volljährigkeit ein Anspruch auf Kindergeld zustehen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Behinderung vor der Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten und das Kind außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Letzteres ist unter anderem der Fall, wenn das Kind nicht in der Lage ist, seinen gesamten notwendigen Lebensbedarf durch eigene Mittel (Einkommen, Rente usw.) zu decken. Der Lebensbedarf eines behinderten Kindes setzt sich aus einem gesetzlich festgesetzten Grundbedarf (dieser beläuft sich im Jahr 2010 auf 8.004 €) und dem individuellen behinderungsbedingten Mehrbedarf zusammen. Liegen die genannten Voraussetzungen vor, wird für behinderte Kinder über das 18. Lebensjahr hinaus ohne Altersbeschränkung Kindergeld geleistet.

Kindergeld wird in der Regel an die Eltern ausgezahlt. Haben Eltern eines volljährigen behinderten Kindes allerdings keine oder nur noch geringe Aufwendungen für das Kind und erhält das Kind Leistungen der Sozialhilfe, kann die Familienkasse das Kindergeld ganz oder teilweise an das Sozialamt auszahlen (sogenannte Abzweigung).

TIPP:

Die „Argumentationshilfe gegen die Abzweigung des Kindergeldes“ des Bundesverbandes für körper- und mehrfachbehinderte Menschen, zeigt, wie sich Eltern gegen Abzweigungsanträge der Sozialämter zur Wehr setzen können. Sie ist auf der Internetseite www.bvkm.de unter „Arbeitsbereiche und Themen“ in der Rubrik „Recht und Politik“ unter „Argumentationshilfen“ zu finden.

Weiterführende Literatur:

Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. (Hrsg.): Steuermerkblatt für Familien mit behinderten Kindern (jährlich aktualisiert) – mit Beispielrechnungen zum Anspruch auf Kindergeld

C. Schwerbehindertenausweis/Nachteilsausgleiche

Schwerbehinderte Menschen sind Personen, deren Grad der Behinderung (GdB) mindestens 50 beträgt. Der GdB gilt als Maß für die körperlichen, geistigen, seelischen und sozialen Auswirkungen der Funktionsbeeinträchtigung. Das Vorliegen einer Behinderung und der GdB wird auf Antrag des behinderten Menschen festgestellt. Beträgt der GdB mindestens 50, ist auf Antrag des behinderten Menschen ein **Schwerbehindertenausweis** auszustellen. Gegebenenfalls werden weitere gesundheitliche Merkmale als Merkzeichen im Ausweis eingetragen. Mit den Merkzeichen können bestimmte Rechte, Leistungen und Hilfen (Nachteilsausgleiche) in Anspruch genommen werden. Die Bedeutung der Merkzeichen wird im Ratgeber des Bundesverbandes für körper- und mehrfachbehinderte Menschen „Mein Kind ist behindert – diese Hilfen gibt es“ erklärt. Dort gibt es auch eine Übersicht über die wesentlichen Nachteilsausgleiche.

In der Praxis entstehen mit dem Eintritt der Volljährigkeit von Menschen mit Behinderung häufig Probleme dahingehend, dass von der zuständigen Stelle sowohl der GdB als auch die Voraussetzungen für das Vorliegen etwaiger Merkzeichen überprüft werden. Insbesondere das Merkzeichen H (welches hilflose Personen erhalten) wird nach dem Eintritt der Volljährigkeit häufig aberkannt. Dies kann in der Folge auch zu einer Aberkennung des Merkzeichens B, welches zur kostenlosen Mitnahme einer Begleitperson im öffentlichen Personenverkehr berechtigt, führen. Dies hat den Hintergrund, dass der Gesetzgeber davon ausgeht, dass Volljährige infolge eines Reifeprozesses, etwa nach Abschluss der Pubertät ausreichend gelernt haben, die wegen der Behinderung erforderlichen Maßnahmen ohne Hilfspersonen selbstständig und eigenverantwortlich durchzuführen.

TIPP:

Soweit die Aberkennung des Merkzeichens H durch die Behörde pauschal, also ohne eine Prüfung des Einzelfalles erfolgt, ist es ratsam, gegen eine solche Entscheidung Rechtsmittel einzulegen.

Weiterführende Literatur:

Landschaftsverband Rheinland (Hrsg.):

- Behinderung und Ausweis
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeits- und Berufsleben und Nachteilsausgleiche für (schwer-)behinderte Menschen

D. Steuerrecht

Nachteilsausgleiche in Form von Steuererleichterungen sind für behinderte Menschen insbesondere im Einkommensteuergesetz und im Kraftfahrzeugsteuergesetz vorgesehen. An das Erreichen der Volljährigkeit sind keine besonderen Steuervorteile geknüpft.

Eine der wichtigsten steuerlichen Erleichterungen ist der im Einkommensteuergesetz geregelte **Behindertenpauschbetrag**. Mit diesem Betrag werden die typischen Mehraufwendungen eines behinderten Menschen, wie z.B. ein erhöhter Wäscheverbrauch sowie die Kosten der Unterbringung in einem Heim usw., abgegolten. Die Höhe des Pauschbetrages richtet sich nach dem dauernden Grad der Behinderung (GdB). Für behinderte Menschen, die hilflos sind (Merkzeichen „H“ im Schwerbehindertenausweis) und für Blinde beträgt er 3.700 Euro.

TIPP:

Der Pauschbetrag eines behinderten Kindes kann auf Antrag auf die Eltern übertragen werden, wenn das Kind ihn nicht selbst in Anspruch nimmt und die Eltern für das Kind Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag erhalten. Auch der Pauschbetrag eines volljährigen Kindes mit Behinderung kann also auf Antrag auf die Eltern übertragen werden, sofern die Eltern weiterhin Kindergeld für das Kind beziehen (zu den Voraussetzungen, unter denen für ein volljähriges Kind mit Behinderung Kindergeld bezogen werden kann, siehe die Ausführungen in Kapitel B.).

Neben dem Behindertenpauschbetrag können weitere außergewöhnliche Belastungen des behinderten Menschen gesondert in der Einkommensteuererklärung geltend gemacht

werden. Hierzu zählen z.B. Kosten für Fahrten aus privatem Anlass und Krankheitskosten. Haben sich die Eltern den Pauschbetrag ihres Kindes übertragen lassen, können auch sie diese Kosten zusätzlich geltend machen.

Bei den **Werbungskosten** gilt für behinderte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, sofern sie einen GdB von mindestens 70 oder einen GdB von mindestens 50 und eine erhebliche Gehbehinderung (Merkzeichen „G“ im Schwerbehindertenausweis) haben, folgende Sonderregelung: Sie können die Aufwendungen, die Ihnen tatsächlich pro Kilometer für die Hin- und Rückfahrt zwischen Wohnung und Arbeitsplatz entstanden sind, geltend machen. Wird der Mensch mit Behinderung von einer anderen Person zu seinem Arbeitsplatz gefahren, weil er das Kfz nicht selbst führen kann, und fährt diese Person zwischendurch zum Wohnort zurück, können außerdem die Aufwendungen für diese Leerfahrten geltend gemacht werden (in diesem Fall also insgesamt viermal die einfache Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte).

Zu den tatsächlichen Aufwendungen zählen z.B. die Kosten für Benzin, für die Haftpflichtversicherung, Inspektions- Reparatur-, Garagenkosten etc. Außerdem können die Anschaffungskosten des Pkws in Höhe der Abschreibungskosten in Ansatz gebracht werden. Die Kosten sind dem Finanzamt im einzelnen nachzuweisen. Statt des Einzelnachweises können für die Kosten der Hin- und Rückfahrt sowie ggf. der Leerfahrten pro gefahrenem Kilometer 30 Cent angesetzt werden.

Aufgrund des Kraftfahrzeugsteuergesetzes können ferner schwerbehinderte Menschen, die ein Auto haben, voll oder teilweise von der **Kraftfahrzeugsteuer** befreit werden, wenn das Fahrzeug nur im Zusammenhang mit ihrer Fortbewegung oder der Führung ihres Haushalts benutzt wird. Der Steuervorteil muss schriftlich entweder gleichzeitig mit der Zulassung des Fahrzeugs bei der Zulassungsbehörde oder unmittelbar beim Finanzamt gestellt werden. Weitere Einzelheiten hierzu werden im Ratgeber des Bundesverbandes für körper- und mehrfachbehinderte Menschen „Mein Kind ist behindert – diese Hilfen gibt es“ erläutert.

Weiterführende Literatur:

Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. (Hrsg.): Steuermerkblatt für Familien mit behinderten Kindern (jährlich aktualisiert)

E. Eingliederungshilfe

Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es unter anderem, eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen und behinderte Menschen in die Gesellschaft einzugliedern. Hierzu gehört insbesondere, behinderten Menschen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu erleichtern oder ihnen die Ausübung eines angemessenen Berufs oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit zu ermöglichen. Dementsprechend vielfältig ist das Leistungsspektrum der Eingliederungshilfe. Grob lassen sich die Leistungen der Eingliederungshilfe für volljährige Menschen mit Behinderung in folgende Gruppen einteilen:

- allgemeingesellschaftliche Hilfen (siehe dazu die Ausführungen in Abschnitt IV. dieses Kapitels)
- berufsfördernde Leistungen (siehe dazu die Ausführungen in Kapitel F.)

Anspruch auf Eingliederungshilfe haben behinderte Menschen, die **wesentlich** in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt sind. Außerdem muss die Aussicht bestehen, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe (z.B. Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft) mit der konkret beanspruchten Eingliederungsmaßnahme (z.B. pädagogische Betreuung zur Unterstützung im Alltag) erfüllt werden kann.

Die Eingliederungshilfe ist eine Leistung der Sozialhilfe. Diese ist im Sozialgesetzbuch XII geregelt. Die Bundesländer können bestimmen, ob die örtlichen Sozialhilfeträger (Landkreise und kreisfreie Städte) oder die überörtlichen Sozialhilfeträger (je nach Bundesland können das die Bezirke, die Landschafts- oder Landeswohlfahrtsverbände oder die Landessozialämter sein) für Leistungen der Eingliederungshilfe zuständig sind. Im Zweifel sollte ein Antrag auf Eingliederungshilfe beim örtlichen Sozialamt gestellt werden. Falls dieses nicht zuständig ist, muss es den Antrag an den zuständigen überörtlichen Sozialhilfeträger weiterleiten.

TIPP:

Auch erwachsene Menschen mit Behinderung, die im Haushalt ihrer Eltern leben, können einen Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe haben. Das Sozialamt kann zum Beispiel die Kosten für eine Begleitperson übernehmen, wenn der behinderte Mensch nur mit Hilfe einer solchen Begleitung in der Lage ist, ein Theater, einen Volkshochschulkurs oder ein Fußballspiel zu besuchen (siehe unten E. IV. 5.). Die Eltern müssen sich mit maximal 31,06 Euro monatlich an den Kosten der Eingliederungshilfe beteiligen (siehe unten E. III.). Leistungen der Eingliederungshilfe können auch in Form eines Persönlichen Budgets gewährt werden (siehe unten Kapitel J.).

I. Nachrangigkeit der Sozialhilfe

Leistungen der Sozialhilfe sind gegenüber Ansprüchen, die gegen andere Sozialleistungsträger (z.B. Kranken- oder Pflegeversicherung) bestehen, nachrangig. Grundsätzlich erhält Sozialhilfe außerdem nur, wer die benötigten Leistungen nicht mit eigenem Einkommen und Vermögen finanzieren kann.

Einige Leistungen der Eingliederungshilfe sind kostenfrei. Dazu zählen die Leistungen in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM). Bei anderen Leistungen der Eingliederungshilfe müssen sich behinderte Menschen nach Maßgabe ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse an den Kosten beteiligen. Dazu gehören unter anderem Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben (z.B. Begleitperson für den Kinobesuch).

II. Einkommens- und Vermögensgrenzen

Das Einkommen und Vermögen des behinderten Menschen ist für kostenpflichtige Leistungen der Eingliederungshilfe nur insoweit einzusetzen, als es bestimmte Grenzen überschreitet. Die Einkommensgrenze wird gebildet aus einem Grundbetrag in Höhe von 728 Euro sowie den angemessenen Kosten für die Unterkunft. Ist der Mensch mit Behinderung verheiratet und/oder hat er Kinder, kommt für den Ehepartner und jedes Kind ein Zuschlag von jeweils 255 Euro hinzu. Überschreitet das Einkommen diese Grenze, ist der übersteigende Betrag in angemessenem Umfang zur Finanzierung der Eingliederungshilfe einzusetzen.

Für blinde Menschen sowie schwerstpflegebedürftige Menschen (Einstufung in Pflegestufe III) gilt die Sonderregelung, dass sie höchstens 40 Prozent ihres übersteigenden Einkommens einsetzen müssen.

Zum Vermögen zählen unter anderem Sparguthaben, Wertpapiere und Lebensversicherungen. Die Vermögensgrenze setzt sich aus einem Grundbetrag in Höhe von 2.600 Euro sowie Zuschlägen für unterhaltsberechtignte Personen zusammen. Der Zuschlag beläuft sich für Ehegatten auf 614 Euro und für jede Person, die von dem Leistungsberechtigten oder dessen unterhaltspflichtigem Elternteil überwiegend unterhalten wird, auf 256 Euro.

III. Sonderregelung für Eltern volljähriger Kinder

Der Unterhaltsbeitrag von Eltern volljähriger behinderter Menschen für Leistungen der Eingliederungshilfe beschränkt sich auf 31,06 Euro im Monat. Eine Einkommens- und Vermögensprüfung findet in diesem Fall nicht statt.

IV. Allgemeingesellschaftliche Hilfen

Im nachfolgenden Abschnitt werden einige allgemeingesellschaftliche Hilfen, also Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, dargestellt, die im Rahmen der Eingliederungshilfe vom Sozialhilfeträger übernommen werden können. An den Kosten dieser Leistungen müssen sich behinderte Menschen bzw. deren Eltern nach den oben in Abschnitt II. – III. dargestellten Grundsätzen beteiligen.

1. Hilfen zum Erwerb praktischer Kenntnisse

Als Leistungen der Eingliederungshilfe können Hilfen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten, die erforderlich und geeignet sind, behinderten Menschen die für sie erreichbare Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen, gewährt werden. Hierzu zählen z.B. Fördermaßnahmen, die zu einer möglichst selbstständigen Haushaltsführung und räumlichen Orientierung beitragen.

2. Förderung der Verständigung

Bedürfen hörbehinderte Menschen oder behinderte Menschen mit besonders starker Beeinträchtigung der Sprachfähigkeit auf Grund ihrer Behinderung zur Verständigung mit der Umwelt aus besonderem Anlass der Hilfe Anderer, werden ihnen die erforderlichen Hilfen zur Verfügung gestellt oder angemessene Aufwendungen hierfür erstattet. Übernommen werden z.B. die Kosten für Gebärdendolmetscher, wenn gehörlosen Menschen nur so die Kommunikation mit einer Behörde möglich ist.

3. Hilfen zum Wohnen

Hilfen bei der Beschaffung, dem Umbau, der Ausstattung und der Erhaltung einer Wohnung, die den besonderen Bedürfnissen der behinderten Menschen entspricht, können ebenfalls im Rahmen der Eingliederungshilfe gewährt werden. Hierzu zählt z.B. der Bau einer Rampe, um es einem schwerbehinderten Menschen zu ermöglichen, mit seinem Rollstuhl allein die Wohnung zu erreichen. Bei den Hilfen zum Wohnen sind allerdings häufig andere Kostenträger (z.B. die Integrationsämter) vorrangig für die Leistung zuständig.

4. Hilfen in betreuten Wohnmöglichkeiten

Auch Hilfen zu selbstbestimmtem Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten können vom Sozialhilfeträger erbracht werden. Hierbei handelt es sich z.B. um pädagogische

Betreuung zur Unterstützung im Alltag. Einzelheiten werden unten in Kapitel M. II. dargestellt.

5. Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben

Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben umfassen vor allem:

- Hilfen zur Förderung der Begegnung und des Umgangs mit nichtbehinderten Menschen,
- Hilfen zum Besuch von Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Geselligkeit, der Unterhaltung oder kulturellen Zwecken dienen und
- die Bereitstellung von Hilfsmitteln, die der Unterrichtung über das Zeitgeschehen oder über kulturelle Ereignisse dienen, wenn wegen Art oder Schwere der Behinderung anders eine Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft nicht oder nur unzureichend möglich ist.

Die Hilfe kann in der Bereitstellung der notwendigen Begleitperson für einen Theaterbesuch bestehen. Derartige Begleitdienste werden z.B. von Familienunterstützenden bzw. -entlastenden Diensten (FuD/FeD) angeboten. Träger der FuD bzw. FeD sind in der Regel Organisationen der Behindertenselbsthilfe. Die Kosten eines Internetanschlusses können im Rahmen der Eingliederungshilfe ebenfalls übernommen werden, denn auch das Internet ermöglicht die Begegnung von behinderten und nichtbehinderten Menschen.

Behinderte Menschen, die nicht in der Lage sind, öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen, können zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft Fahrtkosten erhalten. Viele Sozialhilfeträger gewähren hierfür eine monatliche Pauschale. Nähere Informationen hierzu erhält man beim örtlichen Sozialamt.

6. Hilfsmittel

Hilfsmittel, die zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft erforderlich und nicht von vorrangigen Leistungsträgern (z.B. der Kranken- oder der Pflegeversicherung) zu erbringen sind, können vom Sozialhilfeträger zu leisten sein. Typische Hilfsmittel der Eingliederungshilfe sind z.B. behindertengerechte Schalteinrichtungen für Wasch- oder Küchenmaschinen sowie Weckuhren für hörbehinderte Menschen.

F. Ausbildung, Studium und Beruf

Menschen mit Behinderung finden häufig kaum oder nur schwer eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Das Gesetz sieht deshalb besondere Hilfen vor, die behinderten Menschen die Teilhabe am Arbeitsleben ermöglichen sollen. Kann ein behinderter Mensch wegen Art oder Schwere seiner Behinderung nicht oder noch nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden, kommt eine Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) oder in einer Tagesförderstätte in Betracht. Auch für Menschen mit Behinderung, die eine Ausbildung oder ein Studium absolvieren möchten, sieht das Gesetz Unterstützungsmöglichkeiten vor.

I. Ausbildung

Behinderte Menschen, die studieren oder sich in einer Ausbildung befinden, haben entsprechend ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse Anspruch auf laufende Lebensunterhalts- und Ausbildungskosten nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG). Daneben können ihnen weitere Hilfen zustehen.

1. Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz

Zur Finanzierung des Lebensunterhalts während der Schulzeit, einer Ausbildung oder einem Studium können behinderte Menschen Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) erhalten. Die Ausbildungsförderung kann für den Besuch folgender Bildungsstätten erbracht werden:

- weiterführenden allgemeinbildende Schulen (z.B. Haupt-, Real- und Gesamtschulen, Gymnasien) ab Klasse 10,
- Berufsfachschulen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, einschließlich der Klassen aller Formen der beruflichen Grundbildung (z. B. Berufsvorbereitungsjahr) ab Klasse 10,
- Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt,
- Berufsfachschulklassen und Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, sofern sie in einem zumindest zweijährigen Bildungsgang einen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln,
- Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt,
- Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen, Abendgymnasien und Kollegs, Höhere Fachschulen und Akademien und Hochschulen.

Anzumerken ist, dass Schüler, die eine der in den ersten drei Punkten genannten Schulen besuchen, nur dann eine Förderung erhalten, wenn sie nicht bei den Eltern wohnen und notwendigerweise auswärts untergebracht sind. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn von der Wohnung der Eltern aus eine entsprechende zumutbare Ausbildungsstätte nicht erreichbar ist, das Kind einen eigenen Haushalt führt und verheiratet ist bzw. war oder einen eigenen Haushalt führt und mit mindestens einem Kind zusammenlebt. Betriebliche oder überbetriebliche Ausbildungen werden nach dem BAföG nicht gefördert.

Neben dem Besuch einer der oben genannten Ausbildungsstätten müssen zusätzlich auch persönliche Voraussetzungen erfüllt sein, damit ein Anspruch auf BAföG besteht. Die persönlichen Voraussetzungen für den Anspruch liegen vor, wenn die deutsche Staatsangehörigkeit vorhanden ist oder ein bestimmter aufenthaltsrechtlicher Status besteht. Darüber hinaus muss eine allgemeine Eignung für die gewählte Ausbildung bestehen und die Höchstaltersgrenze von grundsätzlich 30 Jahren darf nicht überschritten sein.

Voraussetzung für den Bezug von Leistungen nach dem BAföG ist ferner, dass der Lebensunterhalt weder durch eigenes Einkommen und Vermögen des Auszubildenden noch durch Einkommen des Ehegatten oder der Eltern gedeckt wird. Eine Behinderung wird bei der Einkommensermittlung der Eltern und Ehegatten insofern berücksichtigt, als auf entsprechenden Antrag ein zusätzlicher Härtefreibetrag angesetzt werden kann. Beim Auszubildenden selbst kann zusätzlich zum Vermögensfreibetrag von 5.200 Euro, der

jedem Auszubildenden zusteht, ein weiterer Teil des Vermögens in Härtefällen anrechnungsfrei bleiben.

Die Förderungsdauer richtet sich nach der Dauer der Ausbildung. Bei Studiengängen ist dies im Allgemeinen die für den jeweiligen Studiengang festgelegte Regelstudienzeit. Aufgrund einer Behinderung kann über die Förderungshöchstdauer hinaus für eine angemessene Zeit Ausbildungsförderung geleistet werden.

Weiterführende Literatur:

Deutsches Studentenwerk (Hrsg.): BaföG Die Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz

2. Berufsbildungswerk

Kommt für den behinderten Menschen eine Ausbildung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht in Betracht, besteht die Möglichkeit, einen Beruf in einem Berufsbildungswerk zu erlernen. Berufsbildungswerke sind überregionale Einrichtungen, die jungen Menschen mit Behinderungen eine berufliche Erstausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen ermöglichen. Berufsbildungswerke bestehen in der Regel aus Ausbildungsstätten, Berufsschulen und Wohngelegenheiten mit fachlicher Betreuung. Die berufliche Bildung ist in der Regel verbunden mit Erziehungsleistungen zur Förderung der Selbstständigkeit und Entwicklung der Persönlichkeit. Anträge auf Förderung der Ausbildung in einem Berufsbildungswerk sind bei der örtlichen Arbeitsagentur zu stellen.

3. Studium

Zur Deckung ihres behinderungsspezifischen Bedarfs kann Studierenden mit Behinderung im Rahmen der Eingliederungshilfe Hilfe zur Ausbildung geleistet werden. Als Ausbildungshilfen kommen dabei insbesondere Fahrtkosten, Kosten für Gebärdensprachdolmetscher sowie für Studienhelfer (Begleit- und Hilfspersonal zur Unterstützung der Studierenden beim Besuch von Lehrveranstaltungen, etc.) in Betracht. Auch Hilfsmittel, die Studierende für ihr Studium benötigen (z.B. ein Computer mit spezieller Zusatzausstattung für einen blinden Studierenden, um Texte selbständig lesen, erfassen und verarbeiten zu können) können gewährt werden. An den Kosten dieser Leistungen müssen sich behinderte Menschen bzw. deren Eltern nach den oben in Kapitel E. unter II. – III. dargestellten Grundsätzen beteiligen.

Studierende, die aufgrund ihrer Behinderung die Studien- oder Prüfungsleistungen nicht in der eigentlich vorgeschriebenen Form erbringen können, haben die Möglichkeit, einen Nachteilsausgleich zu beantragen. Ein solcher Nachteilsausgleich kann je nach Behinderungsart individuell sehr verschieden sein und z.B. in der Zeitverlängerung für Hausarbeiten oder Klausuren oder in der Nutzung technischer Hilfsmittel (z.B. Notebook) oder personeller Hilfen (z.B. Gebärdensprachdolmetscher) bestehen.

Weiterführende Literatur:

Deutsches Studentenwerk (Hrsg.): Studium und Behinderung

II. Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt

Besondere Bestimmungen für behinderte Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt enthält in erster Linie das Sozialgesetzbuch IX.

1. Integrationsfachdienst

Eine große Bedeutung bei der Eingliederung behinderter Menschen in das Arbeitsleben kommt den Integrationsfachdiensten (IFD) zu. Die IFD sind ambulante professionelle Dienstleister, die behinderte Arbeitnehmer bei der Aufnahme, Ausübung und Sicherung einer möglichst dauerhaften Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt unterstützen. Neben der Beratung und Betreuung der behinderten Arbeitnehmer besteht die Aufgabe der IFD unter anderem auch darin, geeignete Arbeitsplätze auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ausfindig zu machen und zu vermitteln sowie den Arbeitgebern als Ansprechpartner zur Verfügung zu stehen.

Mittlerweile gibt es in jedem Bezirk einer Arbeitsagentur einen IFD. Eine Übersicht über die Adressen und Ansprechpartner der IFD findet man im Internet unter www.integrationsaemter.de.

Wer keinen Internetzugang hat, sollte sich bei seiner örtlichen Arbeitsagentur nach dem zuständigen IFD erkundigen.

2. Unterstützte Beschäftigung

Seit Januar 2009 gibt es die Unterstützte Beschäftigung (UB) als neues, im SGB IX verankertes Förderinstrument für Menschen mit Behinderung. Unterstützte Beschäftigung soll behinderten Menschen mit einem komplexen Unterstützungsbedarf ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ermöglichen. UB beinhaltet in der Regel zunächst eine zeitlich befristete, individuelle betriebliche Qualifizierung am Arbeitsplatz. Bei Bedarf schließt sich nach Aufnahme eines regulären Beschäftigungsverhältnisses eine zeitlich unbefristete Berufsbegleitung an. UB kann von Integrationsfachdiensten aber auch von anderen Trägern angeboten werden.

Die Dauer der **Qualifizierungsphase** beläuft sich in der Regel auf bis zu 2 Jahre und beinhaltet auch die Vermittlung berufsübergreifender Lerninhalte und Schlüsselqualifikationen, wie z.B. Sozial-, Handlungs- und Medienkompetenzen, sowie die Weiterentwicklung der Persönlichkeit. Eine Verlängerung um bis zu 12 Monate ist möglich. Die Teilnehmenden sind sozialversichert und erhalten in der Regel ein Ausbildungsgeld. Erbracht werden die Leistungen in erster Linie von der Bundesagentur für Arbeit.

Die bei Bedarf anschließende **Berufsbegleitung** dient dazu, das entstandene Arbeitsverhältnis zu stabilisieren und langfristig zu sichern. Auch Menschen mit Behinderungen, die aus einer Werkstatt für behinderte Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt wechseln und weiterer Unterstützung bedürfen, haben einen Anspruch auf Berufsbegleitung. Leistungen der Berufsbegleitung werden in der Regel vom Integrationsamt erbracht.

3. Begleitende Hilfen im Beruf

Als Hilfe zur Teilhabe am Arbeitsleben sieht das Gesetz insbesondere die Kostenübernahme für Hilfsmittel und technische Arbeitshilfen, die für die Berufsausübung erforderlich sind, vor. Ferner werden die Kosten für eine Arbeitsassistenz übernommen, wenn der behinderte Mensch auf eine direkte persönliche Hilfe am Arbeitsplatz angewiesen ist (z.B. Arbeitsassistent als Vorlesekraft für sehbehinderte und blinde Menschen). Darüber hinaus können verschiedene Kraftfahrzeughilfen gewährt werden, wenn infolge der Behinderung ein Kraftfahrzeug zum Erreichen des Arbeitsplatzes erforderlich ist. Voraussetzungen, Antragstellung und Leistungsumfang sind durch die

Kraftfahrzeughilfeverordnung geregelt. Die Leistungen können Zuschüsse zur Beschaffung eines Kraftfahrzeugs, die Übernahme der Kosten für behinderungsbedingte Zusatzausstattungen sowie Zuschüsse zum Erwerb der Fahrerlaubnis umfassen. Die Leistungen der Hilfe zur Arbeit werden je nach Zuständigkeit durch die Agenturen für Arbeit, die Träger der Rentenversicherung oder auch durch die Integrationsämter erbracht.

4. Kündigungsschutz und Zusatzurlaub

Schwerbehinderte Arbeitnehmer (GdB von mindestens 50) unterliegen einem besonderen Kündigungsschutz. Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber bedarf der vorherigen Zustimmung des Integrationsamtes. Außerdem haben schwerbehinderte Arbeitnehmer Anspruch auf einen bezahlten zusätzlichen Urlaub von in der Regel fünf Arbeitstagen im Jahr.

III. Werkstatt für behinderte Menschen

Die Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) ist eine Einrichtung zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben und zur Eingliederung in das Arbeitsleben. Sie bietet denjenigen behinderten Menschen, die wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung nicht oder noch nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können, einen Arbeitsplatz oder die Gelegenheit zur Ausübung einer geeigneten Tätigkeit. Voraussetzung für die Aufnahme in eine WfbM ist grundsätzlich, dass erwartet werden kann, dass der behinderte Mensch spätestens nach dem Berufsbildungsbereich ein Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung erbringen wird.

Der eigentlichen Aufnahme in die Werkstatt geht eine Phase der Arbeitserprobung voraus, die sich in zwei Abschnitte gliedert. Das zunächst durchgeführte **Eingangsverfahren** dauert grundsätzlich drei Monate, kann im Einzelfall aber auch verkürzt werden. Es dient der Feststellung, ob eine Werkstatt die geeignete Einrichtung ist und welche Tätigkeitsbereiche für den behinderten Menschen in Betracht kommen.

Der **Berufsbildungsbereich** dauert zwei Jahre und schließt sich unmittelbar an das Eingangsverfahren an. In diesem Bereich der WfbM soll der behinderte Mensch in seiner Leistungsfähigkeit und Persönlichkeitsentwicklung so weit gefördert werden, dass eine geeignete Beschäftigung im Arbeitsbereich der WfbM oder auch auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt möglich ist. Kostenträger für die Maßnahmen im Eingangs- und Berufsbildungsbereich ist die Bundesagentur für Arbeit. Behinderte Menschen erhalten in dieser Vorbereitungszeit ein Ausbildungsgeld, welches sich im ersten Jahr auf monatlich 63 Euro und im zweiten Jahr auf monatlich 75 Euro beläuft.

Wird der behinderte Mensch im Anschluss an den Berufsbildungsbereich in den **Arbeitsbereich** der WfbM aufgenommen, steht er zu der Werkstatt in einem arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis, ohne allerdings Arbeitnehmer im Rechtssinne zu sein. Aus dem arbeitnehmerähnlichen Rechtsstatus folgt jedoch, dass die Regelungen über Arbeitszeit, Urlaub, Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, Erziehungsurlaub und Mutterschutz auch für Werkstattbeschäftigte gelten. Da die Werkstattarbeit ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis darstellt, sind Werkstattbeschäftigte unfall- und rentenversichert. Sie müssen sich ferner eigenständig gegen Krankheit und Pflegebedürftigkeit versichern, sind also zum Beispiel nicht mehr im Rahmen der Familienversicherung über die Eltern krankenversichert (siehe Kapitel G.I.).

Neben dem Arbeitsentgelt, das aus dem Produktionserlös der Werkstatt gezahlt wird, erhalten Werkstattbeschäftigte in der Regel ein Arbeitsförderungsgeld, das bis zu 26 Euro monatlich betragen kann. Nach 20-jähriger Tätigkeit in einer WfbM besteht darüber hinaus ein Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung. Die Kosten, die im Arbeitsbereich einer WfbM entstehen, trägt in der Regel der überörtliche Träger der Sozialhilfe im Rahmen der Eingliederungshilfe. Werkstattbeschäftigte müssen, sofern ihr monatliches Einkommen 728 Euro übersteigt, allenfalls einen Kostenbeitrag für das in der Werkstatt eingenommene Mittagessen leisten. Eltern behinderter Menschen müssen sich an den Werkstattkosten nicht beteiligen.

IV. Tagesförderstätten

Für schwerstbehinderte und schwerstmehrfachbehinderte Menschen, welche die Aufnahmekriterien für die WfbM nicht oder noch nicht erfüllen, kommt die Förderung in einer Tagesförderstätte in Betracht. Die in den Tagesförderstätten anzubietenden Maßnahmen haben das Ziel, praktische Kenntnisse und Fähigkeiten zu fördern, die erforderlich und geeignet sind, dem behinderten Menschen die für ihn erreichbare Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen. Außerdem sollen sie auf Maßnahmen der Teilhabe am Arbeitsleben, vor allem in Werkstätten für behinderte Menschen, vorbereiten. Tagesförderstätten sind daher vorrangig in räumlichem oder organisatorischem Zusammenhang mit einer WfbM einzurichten, um den Übergang zur Werkstatt zu erleichtern. Behinderte Menschen, die in Tagesförderstätten gefördert werden, haben im Gegensatz zu Werkstattbeschäftigten keinen arbeitnehmerähnlichen Status. Sie erhalten keinen Arbeitslohn und bleiben beispielsweise im Rahmen der Familienversicherung über die Eltern krankenversichert (siehe Kapitel G.I.). Die Kosten für die Leistungen in einer Tagesförderstätte trägt in der Regel der überörtliche Sozialhilfeträger im Rahmen der Eingliederungshilfe. Behinderte Menschen müssen lediglich einen Kostenbeitrag für das Mittagessen leisten, sofern ihr monatliches Einkommen (z.B. aufgrund einer hohen Unfallrente) 728 Euro übersteigt. Die Eltern werden zu den Kosten der Tagesförderstätte nicht herangezogen.

G. Leistungen der Krankenversicherung

Die Krankenkasse gewährt den Versicherten Leistungen zur Früherkennung und Behandlung von Krankheiten. Der Leistungsumfang und die Leistungsvoraussetzungen der gesetzlichen Krankenversicherung sind im Sozialgesetzbuch V festgelegt. Bei den privaten Krankenkassen ergeben sich diese Inhalte aus dem jeweiligen Versicherungsvertrag. Die nachfolgende Übersicht beschränkt sich auf Besonderheiten, die bei Erreichen der Volljährigkeit im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung zu beachten sind.

I. Versicherungspflicht / Familienversicherung

Minderjährige Kinder sind in der Regel im Rahmen der Familienversicherung über ihre Eltern, meistens über denjenigen, der ein Erwerbseinkommen erzielt (so genannter Stammversicherter), krankenversichert. Der Vorteil einer Familienversicherung besteht vor allem darin, dass die Krankenversicherung für die Angehörigen des Stammversicherten beitragsfrei ist. Die Krankenversicherung im Rahmen der Familienversicherung kann aber nicht nur zwischen Familienangehörigen bestehen. So können beispielsweise auch in dem Haushalt des Stammversicherten aufgenommene Pflegekinder im Rahmen der Familienversicherung krankenversichert sein. Darüber hinaus umfasst die

Familienversicherung auch Personen, die von dem Stammversicherten wesentlich unterhalten werden, wie beispielsweise Stiefkinder oder Enkel. Hierbei kommt es nicht auf eine bestehende gesetzliche Unterhaltsverpflichtung an, sondern nur auf die tatsächliche Gewährung von Unterhalt. Vom Grundsatz her besteht die Familienversicherung – und damit die beitragsfreie Krankenversicherung Familienangehöriger – ab dem Erreichen der Volljährigkeit nicht mehr. Es besteht die Pflicht des Volljährigen, selbst eine beitragspflichtige Krankenversicherung abzuschließen. Von diesem Grundsatz macht das Gesetz jedoch Ausnahmen, d.h. die Familienversicherung kann grundsätzlich über das 18. Lebensjahr hinaus fortbestehen, wenn:

- das Kind nicht erwerbstätig ist: bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres,
- sich das Kind in einer Schul- oder Berufsausbildung oder in einem freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr befindet: bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, es sei denn, das Kind befindet sich in einem Beschäftigungsverhältnis gegen Arbeitsentgelt,
- die Schul- oder Berufsausbildung des Kindes durch die Erfüllung der Wehrpflicht oder des Zivildienstes unterbrochen oder verzögert wird: über die Vollendung des 25. Lebensjahres hinaus, und zwar um die Dauer des Dienstes,
- das Kind durch eine Behinderung außer Stande ist, sich selbst zu unterhalten (zu den Voraussetzungen siehe Kapitel B.): über das 25. Lebensjahr hinaus, wenn die Behinderung schon vor dem Erreichen der in Betracht kommenden Altersgrenze vorlag (*Hinweis: Wird die bereits bestehende altersunabhängige Familienversicherung eines behinderten Kindes durch eine anderweitige Versicherungspflicht, etwa aufgrund einer Beschäftigung, verdrängt, so gilt dies lediglich für die Dauer der versicherungspflichtigen Beschäftigung. Endet diese, lebt der Krankenversicherungsschutz im Rahmen der Familienversicherung wieder auf.*)

Zu beachten ist, dass die Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis darstellt. Werkstattbeschäftigte müssen sich also eigenständig gegen Krankheit versichern und sind nicht mehr im Rahmen der Familienversicherung über die Eltern krankenversichert (siehe Kapitel F. III.). Etwas anderes gilt für behinderte Menschen, die eine Tagesförderstätte besuchen. Für sie besteht die Familienversicherung fort (siehe Kapitel F. IV.).

II. Leistungen

Volljährige Menschen können, ebenso wie alle anderen gesetzlich Krankenversicherten, die Leistungen der Krankenversicherung beanspruchen. Dazu gehört zum Beispiel die Versorgung mit Arznei- sowie Heil- und Hilfsmitteln. Einen Überblick über die wesentlichen Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung gibt der Ratgeber des Bundesverbandes für körper- und mehrfachbehinderte Menschen „Mein Kind ist behindert – diese Hilfen gibt es“.

Für erwachsene Versicherte gelten folgende Besonderheiten:

- Sie können grundsätzlich nur verschreibungspflichtige **Arzneimittel** beanspruchen. Nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel sind ausnahmsweise dann von der Krankenkasse zu leisten, wenn das Medikament als Standard-Therapie zur Behandlung einer schwerwiegenden Erkrankung erforderlich ist. Die Medikamente,

die in derartigen Fällen ärztlich verordnet werden dürfen, sind in Abschnitt F der Arzneimittel-Richtlinien abschließend festgelegt. Aufgeführt sind dort z.B. Abführmittel zur Behandlung bei Tumorleiden oder neurogener Darmlähmung sowie Antiseptika und Gleitmittel für Versicherte mit Katheterisierung. Die Liste wird ständig aktualisiert und ist im Internet unter www.g-ba.de abrufbar.

- Sie haben grundsätzlich keinen Anspruch auf **Sehhilfen** (z.B. Brillen). Ausgenommen davon sind volljährige Menschen mit schweren Sehbeeinträchtigungen.

Für gesetzlich versicherte Eltern von erwachsenen Menschen mit Behinderung gelten folgende Besonderheiten:

- Sie erhalten **Haushaltshilfe**, wenn es ihnen wegen einer Krankenhausbehandlung, einer stationären oder ambulanten Kur oder wegen häuslicher Krankenpflege nicht möglich ist, den Haushalt weiterzuführen. Voraussetzung ist ferner, dass im Haushalt ein Kind lebt, das behindert und auf Hilfe angewiesen ist. Außerdem darf es im Haushalt keine Person geben, die den Haushalt weiterführen könnte.
- Sie haben Anspruch auf **Krankengeld**, wenn ein ärztliches Attest bestätigt, dass sie ihr erkranktes Kind pflegen oder betreuen müssen und deshalb nicht zur Arbeit gehen können. Das erkrankte Kind muss gesetzlich krankenversichert, behindert und auf Hilfe angewiesen sein. Ferner darf keine andere im Haushalt lebende Person zur Betreuung des Kindes zur Verfügung stehen. Der Anspruch besteht für 10 Arbeitstage je Kind und Jahr, bei Alleinerziehenden für 20 Arbeitstage je Kind und Jahr. Ohne zeitliche Begrenzung besteht der Anspruch für einen Elternteil, wenn das Kind an einer schweren, unheilbaren Erkrankung leidet, die eine begrenzte Lebenserwartung von Wochen oder wenigen Monaten erwarten lässt. Krankengeld kann in diesem Fall auch geltend gemacht werden, wenn das Kind stationär versorgt wird oder ambulante Leistungen eines Hospizes erhält.

III. Zuzahlungen

Minderjährige sind von Zuzahlungen für Arznei-, Hilfs- und Verbandmittel, für empfängnisverhütende Mittel, für Leistungen der häuslichen Krankenpflege, bei der Soziotherapie, bei der Haushaltshilfe und generell bei der Inanspruchnahme eines Arztes befreit. Dies ändert sich mit dem Erreichen der Volljährigkeit. Werden Leistungen der Krankenkasse in Anspruch genommen, sind ab dem 18. Lebensjahr Zuzahlungen grundsätzlich zu leisten. Die Höhe der zu leistenden Zuzahlungen beträgt grundsätzlich 10 Prozent der Kosten der jeweiligen Leistung, wobei mindestens 5 Euro, höchstens aber 10 Euro je Leistung zu zahlen sind. Bei Heilmitteln und häuslicher Krankenpflege beträgt die Zuzahlung 10 Prozent der Kosten sowie zusätzlich 10 Euro pro Verordnung. Als Zuzahlungen zu stationären Maßnahmen (z.B. bei einem Krankenhausaufenthalt) werden pro Kalendertag 10 Euro erhoben. Darüber hinaus beträgt die Zuzahlung bei einer ärztlichen Behandlung 10 Euro pro Quartal (so genannte Praxisgebühr). Es besteht jedoch auch für Volljährige die Möglichkeit, sich von der Zuzahlungspflicht befreien zu lassen nachdem bereits geleistete Zahlungen eine bestimmte Belastungsgrenze überschritten haben. Diese Belastungsgrenze beträgt grundsätzlich 2 Prozent des jährlichen Bruttoeinkommens. Bei chronisch kranken und behinderten Versicherten ist die Belastungsgrenze auf 1 Prozent des jährlichen Bruttoeinkommens reduziert. Eine

schwerwiegende chronische Erkrankung liegt vor, wenn sich der Versicherte in ärztlicher Dauerbehandlung befindet (ein Arztbesuch wegen derselben Krankheit pro Quartal) und zusätzlich mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

- es liegt Pflegebedürftigkeit der Pflegestufe II oder III vor.
- es liegt ein Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 60 oder eine Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von mindestens 60 vor.
- es ist eine kontinuierliche Versorgung (ärztliche oder psychotherapeutische Behandlung, Arzneimitteltherapie, Versorgung mit Heil- und/oder Hilfsmitteln) erforderlich, ohne die nach ärztlicher Einschätzung eine lebensbedrohliche Verschlimmerung der Erkrankung, eine Verminderung der Lebenserwartung oder eine dauerhafte Beeinträchtigung der Lebensqualität zu erwarten ist (*Hinweis: ein therapiegerechtes Verhalten des Versicherten muss zusätzlich ärztlich bescheinigt werden*).

Als maßgebliches Bruttoeinkommen wird bei Versicherten, die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (zum Leistungsumfang der Grundsicherung siehe unten Kapitel K. II.) beziehen, der jährliche Regelsatz eines Haushaltsvorstandes angesehen. Die Belastungsgrenze eines Grundsicherungsberechtigten beträgt demnach 87,36 Euro (2 Prozent des Bruttoeinkommens) oder 43,68 Euro (1 Prozent des Bruttoeinkommens). Leben Grundsicherungsberechtigte im Haushalt der Eltern, ist in der Regel das Bruttoeinkommen der Familie für die Bemessung der Belastungsgrenze maßgeblich.

TIPP:

Wird die Belastungsgrenze aufgrund geleisteter Zuzahlungen bereits innerhalb eines Kalenderjahres erreicht, sollte dies der Krankenkasse angezeigt werden. Nach einer Überprüfung erteilt die Krankenkasse eine Bescheinigung darüber, dass für den Rest des Kalenderjahres durch den Versicherten keine Zuzahlungen mehr zu leisten sind.

IV. Kassenindividueller Zusatzbeitrag

Seit dem Inkrafttreten der Gesundheitsreform am 1. Januar 2009 haben die Krankenkassen die Möglichkeit, von ihren Versicherten einen kassenindividuellen Zusatzbeitrag zu verlangen. Der kassenindividuelle Zusatzbeitrag kann unabhängig von einer konkreten Inanspruchnahme von Leistungen durch die Krankenkasse erhoben werden. Von dieser Möglichkeit haben mittlerweile viele Krankenkassen Gebrauch gemacht. Unter gewissen Voraussetzungen besteht aber für Versicherte die Möglichkeit, sich von dem kassenindividuellen Zusatzbeitrag befreien zu lassen. Bei Beziehern von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (siehe dazu Kapitel K. II.) wird der Zusatzbeitrag vom Sozialhilfeträger geleistet. Beschäftigte in Werkstätten für behinderte Menschen müssen den Zusatzbeitrag nur dann selbst leisten, wenn ihr monatliches Einkommen 511 Euro (Stand: 2010) übersteigt.

Weiterführende Literatur:

Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen (Hrsg.): Merkblatt zu Befreiungsmöglichkeiten von dem kassenindividuellen Zusatzbeitrag der gesetzlichen Krankenkassen

Hinweis: Dieses Merkblatt steht nur im Internet zur Verfügung und kann kostenlos unter dem folgenden Link heruntergeladen werden kann:

http://www.bvkm.de/recht/rechtsratgeber/Zusatzbeitrag_zur_gesetzlichen_Krankenversicherung.pdf

H. Leistungen bei Pflegebedürftigkeit

Leistungen bei Pflegebedürftigkeit werden in der Regel von der Pflegeversicherung gewährt. Pflegebedürftig sind Personen, die wegen einer Krankheit oder Behinderung für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens auf Dauer der Hilfe bedürfen. Der Hilfebedarf muss erheblich sein und voraussichtlich für mindestens sechs Monate bestehen. Der Leistungsumfang der gesetzlichen Pflegeversicherung ist im Sozialgesetzbuch XI geregelt. Die Leistungen der privaten Pflegeversicherung richten sich nach dem Pflegeversicherungsvertrag. Dieser muss Leistungen vorsehen, die denen der gesetzlichen Pflegeversicherung gleichwertig sind.

I. Leistungen der Pflegeversicherung

Für volljährige Menschen mit Behinderung gelten hinsichtlich des Leistungsumfangs und der Leistungsvoraussetzungen im Rahmen der Pflegeversicherung keine Besonderheiten. Einen Überblick über die wesentlichen Leistungen der Pflegeversicherung gibt der Ratgeber des Bundesverbandes für körper- und mehrfachbehinderte Menschen „Mein Kind ist behindert – diese Hilfen gibt es“.

Von Bedeutung für pflegebedürftige Menschen, die in häuslicher Umgebung (also nicht in einer stationären Einrichtung) leben, sind insbesondere das Pflegegeld und die Pflegesachleistung. Die Sachleistung umfasst häusliche Pflegehilfe durch professionelle Pflegekräfte. Anstelle der Sachleistung kann der pflegebedürftige Mensch aber auch Pflegegeld beantragen, wenn er damit in geeigneter Weise seine Pflege selbst sicherstellen kann, beispielsweise indem er sich durch Angehörige betreuen lässt. Das Pflegegeld steht dem pflegebedürftigen Menschen zu, der es an pflegende Angehörige als finanzielle Anerkennung weitergeben kann. Je nach Pflegestufe kann er folgende Leistungen in Anspruch nehmen:

Sachleistung bei häuslicher Pflege

| Pflegestufe | seit 1. Januar 2010 monatlich bis zu | ab 1. Januar 2012 monatlich bis zu |
|--------------------|-------------------------------------------------|-----------------------------------------------|
| Stufe I | 440 € | 450 € |
| Stufe II | 1.040 € | 1.100 € |
| Stufe III | 1.510 € | 1.550 € |

Pflegegeld

| Pflegestufe | seit 1. Januar 2010 monatlich | ab 1. Januar 2012 monatlich |
|--------------------|----------------------------------------------|--------------------------------------------|
| Stufe I | 225 € | 235 € |
| Stufe II | 430 € | 440 € |
| Stufe III | 685 € | 700 € |

Sachleistung und Pflegegeld können auch kombiniert in Anspruch genommen werden (sogenannte Kombinationsleistung). Das Pflegegeld wird in diesem Fall um den Prozentsatz gemindert, zu dem von der Pflegeversicherung Sachleistungen erbracht werden.

II. Hilfe zur Pflege

Unter bestimmten Voraussetzungen werden bei Pflegebedürftigkeit auch Leistungen vom Sozialamt in Form von „Hilfe zur Pflege“ erbracht. Es handelt sich dabei um eine Leistung der Sozialhilfe, die im Sozialgesetzbuch XII geregelt ist. Das Sozialhilferecht hat eine Auffangfunktion. Vorrangig sind zunächst andere Sozialleistungsträger – im Falle von Pflegebedürftigkeit in der Regel die gesetzliche Pflegeversicherung - zur Leistung verpflichtet. Da die Leistungen der Pflegeversicherung auf bestimmte Beträge beschränkt sind, kann Hilfe zur Pflege aber als aufstockende Leistung erbracht werden, um den vollständigen Pflegebedarf eines Menschen zu decken.

Darüber hinaus kommt Hilfe zur Pflege unter anderem in Betracht, wenn ein Mensch pflegebedürftig ist, aber die Voraussetzungen für Leistungen der Pflegeversicherung nicht erfüllt. Das ist z.B. der Fall, wenn eine geringere Pflegebedürftigkeit als in der Pflegestufe I besteht (sogenannte „Pflegestufe 0“) oder wenn die Hilfe voraussichtlich weniger als sechs Monate erforderlich ist.

Anspruch auf Hilfe zur Pflege haben Pflegebedürftige nur, wenn sie bedürftig sind, also die Pflegeleistungen nicht mit ihrem Einkommen oder Vermögen bestreiten können. Einkommen und Vermögen müssen jedoch nur eingesetzt werden, soweit bestimmte gesetzlich festgelegte Grenzen überschritten werden. Die Ausführungen in Kapitel E. Abschnitt II. – III. gelten für die Hilfe zur Pflege entsprechend.

Weiterführende Literatur:

Bundesvereinigung Lebenshilfe (Hrsg.):

- Pflegeversicherung im häuslichen Bereich
- Richtig begutachten – gerecht beurteilen

J. Persönliches Budget

Das Persönliche Budget ist eine besondere Form der Leistungserbringung. Die Kernvorschrift für das Persönliche Budget ist im SGB IX geregelt.

Sozialleistungen werden üblicherweise in Form von Sachleistungen an den Leistungsberechtigten gewährt. Praktisch bedeutet die Sachleistung, dass ein behinderter

Mensch z.B. im Rahmen der Eingliederungshilfe (siehe oben Kapitel E.) von einem Familienentlastenden Dienst eine Begleitperson für den Besuch einer Sportveranstaltung gestellt bekommt, diese Begleitperson aber nicht selbst bezahlen muss. Bezahlt wird der Familienentlastende Dienst vom Sozialamt. Beim Persönlichen Budget bekommt der Leistungsberechtigte dagegen selbst Geld in die Hand und muss sich dafür die Leistungen, die er braucht, selber einkaufen. Mit dem Persönlichen Budget kann ein behinderter Mensch also zum Beispiel einen Studenten oder einen Nachbarn dafür bezahlen, dass dieser ihn zum Fußball begleitet.

Leistungsberechtigte behinderte Menschen haben einen Rechtsanspruch darauf, dass sie die ihnen zustehenden budgetfähigen Leistungen als Persönliches Budget erhalten. Budgetfähig sind z.B. grundsätzlich alle vom Sozialhilfeträger zu gewährenden Leistungen der Eingliederungshilfe (siehe oben Kapitel E.). Als Persönliches Budget können budgetfähige Leistungen nur dann gewährt werden, wenn die Anspruchsvoraussetzungen des jeweiligen Leistungsgesetzes erfüllt sind. Eingliederungshilfe in Form eines Persönlichen Budgets können behinderte Menschen z.B. nur dann erhalten, wenn ihr Einkommen und Vermögen bestimmte Grenzen nicht überschreitet (siehe dazu Kapitel E. II.) und auch die sonstigen Voraussetzungen für die Gewährung von Eingliederungshilfe vorliegen.

Ein Persönliches Budget wird nur auf Antrag gewährt. Niemand kann also zur Inanspruchnahme von Leistungen in Form eines Persönlichen Budgets gezwungen werden. Der Antrag sollte bei dem Kostenträger gestellt werden, der für die benötigte Sozialleistung zuständig ist. Möchte ein behinderter Mensch z.B. Leistungen der Eingliederungshilfe in Form eines Persönlichen Budgets in Anspruch nehmen, sollte der Antrag beim Sozialamt gestellt werden.

Wer sich einmal für ein Persönliches Budget entschieden hat, ist nicht dauerhaft an diese Leistungsform gebunden. Ein behinderter Mensch kann beispielsweise zur Sachleistung zurückkehren, wenn er feststellt, dass er mit der Verwaltung des Geldbetrages überfordert ist.

Weiterführende Literatur:

- Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V., Das Persönliche Budget – Leistungen und Hilfe selbst einkaufen !
- Bundesvereinigung Lebenshilfe (Hrsg.): Mehr Chancen für ein selbstbestimmtes Leben? – Das Persönliche Budget in Fragen und Antworten

K. Leistungen zum Lebensunterhalt

Reicht das Einkommen eines behinderten Menschen nicht aus, um seinen Lebensbedarf (Ernährung, Unterkunft etc.) zu bestreiten, kann er unter Umständen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts beanspruchen. Diese Leistungen werden im Wesentlichen entweder in Form des Arbeitslosengeldes II nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) oder in Form der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) gewährt.

BEACHTE:

Durch das rückwirkend zum 1. Januar 2011 in Kraft getretene „Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ haben sich bei beiden Leistungen Veränderungen ergeben. Dies betrifft insbesondere die Höhe des Regelsatzes.

I. Arbeitslosengeld II

Arbeitslosengeld II (auch „Hartz IV“ genannt) erhalten Personen, die zwischen 15 und 64 Jahre alt, **erwerbsfähig und hilfebedürftig** sind. Erwerbsfähig ist, wer unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig sein kann. Hilfebedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend durch Aufnahme einer zumutbaren Arbeit oder aus dem zu berücksichtigenden Einkommen und Vermögen sichern kann.

Das Arbeitslosengeld II besteht im Wesentlichen aus dem Regelbedarf und dem Bedarf für Unterkunft und Heizung inklusive Warmwasserbereitung. Der Regelbedarf umfasst insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie sowie persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens und wird als monatlicher Pauschalbetrag geleistet. Für alleinstehende Personen beläuft sich der Regelbedarf seit dem 1. Januar 2011 auf 364 Euro. Behinderte Hilfebedürftige, denen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie sonstige Hilfen zur Erlangung eines Arbeitsplatzes oder Hilfe zur Ausbildung für eine angemessene Tätigkeit erbracht werden, erhalten außerdem einen Mehrbedarfszuschlag in Höhe von 35 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs.

Anträge sind in der Regel bei der örtlichen Arbeitsagentur zu stellen.

II. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung wird hilfebedürftigen Personen gewährt, die entweder das 65. Lebensjahr vollendet haben oder die **volljährig und dauerhaft voll erwerbsgemindert** sind. Volle Erwerbsminderung besteht, wenn ein Mensch wegen Krankheit oder Behinderung außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Behinderte Menschen, die in einer Werkstatt für behinderte Menschen oder in einer Tagesförderstätte beschäftigt sind, werden als voll erwerbsgemindert angesehen.

Die Grundsicherung ist eine Leistung der Sozialhilfe. Sie ist im SGB XII geregelt und umfasst folgende Leistungen:

- den für den Leistungsberechtigten maßgebenden Regelsatz,
- die angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung sowie zentrale Warmwasserversorgung,
- einen Mehrbedarf von 17 Prozent der maßgebenden Regelbedarfsstufe bei Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen „G“ oder „aG“,
- einen angemessenen Mehrbedarf für kranke oder behinderte Menschen, die einer kostenaufwändigen Ernährung bedürfen,
- seit 1. Januar 2011 ferner einen Mehrbedarf soweit Warmwasser durch in der Unterkunft installierte Vorrichtungen erzeugt wird (dezentrale Warmwassererzeugung) und

- die Übernahme von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen.

Der Regelsatz wird als monatlicher Pauschalbetrag für Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie sowie persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens geleistet. Seit dem 1. Januar 2011 richtet sich die Höhe des Regelsatzes danach, welcher sogenannten Regelbedarfsstufe der Leistungsberechtigte angehört. Von Bedeutung für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sind die ersten drei Regelbedarfsstufen, die sich auf folgende Beträge belaufen:

| Regelbedarfsstufe: | Regelsatz: |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|
| 1: für eine alleinstehende erwachsene Person, die einen eigenen Haushalt führt | 364 Euro |
| 2: für jeweils zwei erwachsene Leistungsberechtigte, die zum Beispiel als Ehegatten einen gemeinsamen Haushalt führen | 328 Euro |
| 3: für einen erwachsenen Leistungsberechtigten, der weder einen eigenen Haushalt führt, noch als Ehegatte oder in eheähnlicher Gemeinschaft einen gemeinsamen Haushalt führt | 291 Euro |

BEACHTEN:

Nach der neuen Rechtslage steht voll erwerbsgeminderten behinderten Menschen, die im Haushalt ihrer Eltern leben, ein Regelsatz in Höhe von 291 Euro zu, auch wenn sie über 25 Jahre alt sind. Erwerbsfähige Menschen, die arbeitslos sind, das 25. Lebensjahr vollendet haben und im Haushalt der Eltern leben, können demgegenüber einen Regelbedarf von 364 Euro beanspruchen. Inwieweit es gerechtfertigt ist, dass die eine Personengruppe 73 Euro mehr im Monat erhält als die andere, wird durch die Sozialgerichte zu klären sein. Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens haben Bund und Länder außerdem angekündigt, dass der Regelsatz für die Regelbedarfsstufe 3 künftig mit dem Ziel überprüft wird, Menschen mit Behinderung ab dem 25. Lebensjahr den vollen Regelsatz zu ermöglichen.

Erfolgt die Warmwasserbereitung dezentral, beispielsweise in einem Durchlauferhitzer, ist dem Leistungsberechtigten hierfür seit dem 1. Januar 2011 ein entsprechender Mehrbedarf zu bewilligen. Für Personen, denen ein Regelsatz nach den Regelbedarfsstufen 1 und 2 zu gewähren ist, beträgt der Mehrbedarf jeweils 8 Euro und für Personen, die der Regelbedarfsstufe 3 zuzuordnen sind, 7 Euro im Monat.

Neben den vorgenannten regelmäßig anfallenden Leistungen erhalten Grundsicherungsberechtigte außerdem Leistungen für folgende einmalige Bedarfe:

- die Erstausrüstung einer Wohnung einschließlich der Haushaltsgeräte,
- die Erstausrüstungen für Bekleidung,
- die Erstausrüstungen bei Schwangerschaft und Geburt sowie

- seit dem 1. Januar 2011 die Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten.

Grundsicherung erhalten sowohl Menschen, die in einer eigenen Wohnung leben als auch Menschen, die im Wohnheim oder im Haushalt der Eltern wohnen. Ein Unterhaltsbeitrag von den Eltern wird für diese Leistung nicht erhoben.

TIPP:

In dem Monat, in dem ein voll erwerbsunfähiger Mensch 18 wird, sollte er – auch wenn er noch bei seinen Eltern lebt – einen Antrag auf Grundsicherung stellen.

Überschreitet das jährliche Gesamteinkommen eines Elternteils des voll erwerbsgeminderten Menschen 100.000 Euro, besteht kein Anspruch auf Grundsicherung. In diesem Fall sollte beim Sozialamt ein Antrag auf Hilfe zum Lebensunterhalt gestellt werden. Der monatliche Kostenbeitrag von Eltern behinderter Kinder beschränkt sich für diese Leistung auf 23,90 Euro.

Anträge auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sind beim Sozialamt zu stellen.

Weiterführende Literatur:

Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. (Hrsg.): Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII – Merkblatt für behinderte Menschen und ihre Angehörigen

TIPP:

Der Bundesverband bietet auf seiner Internetseite www.bvkm.de Argumentationshilfen für Rechtsprobleme an, die bei der Grundsicherung häufig auftreten.

III. Wohngeld

Ob ein Anspruch auf Wohngeld besteht, richtet sich nach den Voraussetzungen des Wohngeldgesetzes. Der Anspruch auf Wohngeld und die Höhe hängen von vier Faktoren ab, nämlich der Antragsberechtigung, der Zahl der Personen, die den Haushalt bewohnen, dem tatsächlichen Aufwand für den Wohnraum und dem Einkommen. Die möglichen Leistungen nach dem Wohngeldgesetz lassen sich nach dem so genannten Mietzuschuss und dem Lastenzuschuss unterscheiden. Den Mietzuschuss können grundsätzlich Mieter und Untermieter einer Mietwohnung sowie Inhaber eines mietähnlichen Dauerwohnrechts beantragen. Anspruch auf einen Lastenzuschuss können Eigentümer eines Eigenheimes, einer landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstelle oder einer Eigentumswohnung haben. Das Wohngeld wird ab dem Datum der Antragstellung geleistet. Der Wohngeldantrag ist bei der örtlichen Wohngeldstelle zu stellen. Von einigen wenigen Ausnahmen abgesehen sind Grundwehrdienstleistende, Bezieher von Ausbildungsbeihilfen (BAföG) und solche Ausländer, die sich entweder nicht im Bundesgebiet aufhalten und/oder über keinen gültigen Aufenthaltstitel verfügen, von dem Anspruch auf Wohngeld ausgeschlossen. Keinen Anspruch auf Wohngeld haben auch Bezieher von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und Arbeitslosengeld II-Empfänger.

Weiterführende Literatur:

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (Hrsg.): Wohngeld 2010 Ratschläge und Hinweise

L. Unterhaltspflicht der Eltern

Die Unterhaltspflicht von Eltern gegenüber ihren Kindern ist im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt. Für volljährige Kinder müssen Eltern in der Regel keinen Unterhalt mehr zahlen. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres müssen Kinder nämlich grundsätzlich eine Erwerbstätigkeit aufnehmen und für ihren Lebensbedarf selbst aufkommen. Etwas anderes gilt, wenn sie sich noch in einer Ausbildung befinden oder einem Studium nachgehen.

Bei behinderten Kindern, die keiner Erwerbstätigkeit nachgehen können, besteht die Unterhaltspflicht der Eltern grundsätzlich über das 18. Lebensjahr hinaus fort. Nimmt ein volljähriges Kind mit Behinderung Leistungen der Sozialhilfe in Anspruch, geht der Unterhaltsanspruch des Kindes auf den Sozialhilfeträger über. Das heißt, der Sozialhilfeträger kann von den Eltern Ersatz für die von ihm geleistete Hilfe verlangen. Hierfür gelten allerdings folgende Besonderheiten:

- Bei Leistungen der Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege beschränkt sich der von den Eltern zu leistende Unterhaltsbeitrag auf 31,06 Euro im Monat (siehe Kapitel E.III. und H.II.).
- Bei Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt ist der Unterhaltsbeitrag der Eltern auf monatlich 23,90 Euro beschränkt (siehe Kapitel K.II.).

Vollständig entfällt der Unterhaltsbeitrag zum Beispiel dann, wenn die Eltern nachweisen, dass sie selbst Hilfe zum Lebensunterhalt oder Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung beziehen oder diese Leistung im Falle der Zahlung des maßgeblichen Unterhaltsbeitrags beziehen müssten. Auch wenn das monatliche Einkommen der Eltern 1.900 Euro nicht übersteigt oder die Leistung des Unterhaltsbeitrags für sie eine unbillige Härte bedeuten würde, muss der Betrag nicht bezahlt werden.

Eine weitere Besonderheit besteht bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Auch sie ist eine Leistung der Sozialhilfe (siehe Kapitel K.II.). Bei dieser Leistung bleiben Unterhaltsansprüche von Kindern gegenüber ihren Eltern unberücksichtigt, sofern das jährliche Gesamteinkommen eines Elternteils 100.000 Euro nicht überschreitet. Mit anderen Worten: Liegt das jeweilige Einkommen der Elternteile unter diesem Betrag, haben die Kinder Anspruch auf Grundsicherung. Von den Eltern ist für diese Leistung der Sozialhilfe kein Unterhaltsbeitrag zu zahlen.

Verdient ein Elternteil mehr als 100.000 Euro im Jahr können bedürftige, voll erwerbsgeminderte Menschen Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII beanspruchen. Der Kostenbeitrag von Eltern erwachsener Kinder mit Behinderung beschränkt sich für diese Leistung auf 23,90 Euro im Monat (siehe oben).

M. Wohnen

Damit Menschen mit Behinderung in den eigenen vier Wänden leben können, müssen ihre Wohnungen behindertengerecht gestaltet sein. Das Gesetz sieht hierfür verschiedene Hilfen vor. Die finanziellen Fördermöglichkeiten für barrierefreies Wohnen werden in der Broschüre „Mein Kind ist behindert – diese Hilfen gibt es“ des Bundesverbandes für körper- und mehrfachbehinderte Menschen dargestellt.

Für Menschen mit Behinderung, die einen hohen Unterstützungsbedarf haben, gibt es ferner spezielle Wohnformen. Neben den klassischen Wohnheimen für behinderte Menschen stehen kleine Wohngruppen oder sogenannte externe Wohnungen zur Verfügung, in denen nur ein oder zwei behinderte Menschen leben. Außerdem haben behinderte Menschen die Möglichkeit, in betreuten Wohnungen zu leben. In rechtlicher Hinsicht sind die Wohnformen nach vollstationären Einrichtungen und ambulanten Wohnformen zu unterscheiden. Zu den vollstationären Wohnformen zählen Wohnheime bzw. Wohnstätten und Wohngruppen, während das Leben in einer betreuten Wohnung in der Regel der ambulanten Versorgung zugerechnet wird.

I. Vollstationäre Einrichtung

In vollstationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe - wie z.B. den klassischen Wohnheimen oder Wohnstätten - wird der gesamte Lebensbedarf des behinderten Menschen durch den Einrichtungsträger sichergestellt („Rund-um-Versorgung“). Die Leistungen, die der behinderte Mensch in der Einrichtung erhält, setzen sich zusammen aus Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (Ernährung, Unterkunft, Kleidung, etc.) sowie aus Leistungen der Eingliederungshilfe (z.B. in Form von Betreuungsleistungen bei Freizeitaktivitäten). Bestandteil der Leistungen für den Lebensunterhalt ist das sogenannte Taschengeld, das sich für erwachsene Heimbewohner auf monatlich 98 Euro beläuft und für persönliche Bedürfnisse zur Verfügung steht.

Die Wohnheimkosten werden in der Regel vom überörtlichen Träger der Sozialhilfe finanziert. An diesen Kosten müssen sich Heimbewohner mit ihrem Einkommen beteiligen, und zwar auch soweit es *unter* der maßgeblichen Einkommensgrenze liegt (siehe dazu oben in Kapitel E unter II), da im Rahmen einer stationären Unterbringung Aufwendungen für den häuslichen Lebensunterhalt erspart werden. Etwasiges Vermögen der Heimbewohner ist nur zu berücksichtigen, soweit es die maßgebliche Vermögensgrenze überschreitet.

Die Eltern volljähriger Heimbewohner müssen maximal 54,96 Euro im Monat für den Heimplatz bezahlen. Darin sind 23,90 Euro für den in der Einrichtung erbrachten Lebensunterhalt und 31,06 Euro für die im Wohnheim geleistete Eingliederungshilfe enthalten (siehe Kapitel L.).

II. Ambulant betreutes Wohnen

Lebt ein behinderter Mensch in einer eigenen Wohnung, in der er von Mitarbeitern eines ambulanten Dienstes der Behindertenselbsthilfe pädagogisch betreut wird, spricht man vom „ambulant betreuten Wohnen“. Die pädagogische Betreuung besteht darin, den behinderten Menschen bei der Bewältigung seines Alltags (z. B. durch Anleitung im hauswirtschaftlichen Bereich, Begleitung bei Behördengängen, usw.) zu unterstützen.

Im Gegensatz zu vollstationären Einrichtungen, in denen der Einrichtungsträger die komplette Versorgung der Bewohner sicherstellt, müssen sich Menschen mit Behinderung, die ambulant betreut wohnen, ihr individuelles Leistungspaket aus verschiedenen Hilfen „zusammenschnüren“. Ihre Wohnung und ihren sonstigen Lebensunterhalt (Ernährung, Kleidung, Hobbys, etc.) werden sie in der Regel durch eigenes Einkommen und/oder Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (siehe dazu die Ausführungen in Kapitel K.II.) finanzieren. Daneben benötigen sie Leistungen der Eingliederungshilfe (zum Beispiel in Form von pädagogischer Betreuung) sowie unter Umständen Leistungen der Pflegeversicherung und/oder Hilfe zur Pflege.

Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege sind Leistungen der Sozialhilfe. An den Kosten dieser Leistungen muss sich der Mensch mit Behinderung mit seinem Einkommen und Vermögen in angemessenem Umfang beteiligen, soweit bestimmte Grenzen überstiegen werden (siehe oben in Kapitel E. unter II.). Ist der behinderte Mensch volljährig, beschränkt sich der monatliche Unterhaltsbeitrag seiner Eltern für diese Kosten auf 31,06 Euro (siehe Kapitel L.).

N. Versicherungsschutz

Durch die eingetretene Volljährigkeit des Kindes und/oder durch einen Auszug aus dem Elternhaus entfällt unter Umständen die Familienversicherung bei privat abgeschlossenen Versicherungen, wie beispielsweise der Haftpflichtversicherung. Ausnahmen bestehen grundsätzlich dann, wenn die Kinder noch in der Schule sind oder unmittelbar nach der Schule eine Berufsausbildung beginnen, an einer Fortbildungsmaßnahme teilnehmen oder studieren. Welche Versicherungen sinnvoll sind, hängt vom Einzelfall ab.

Weiterführende Literatur:

Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen (Hrsg.): Versicherungsmerkblatt – Versicherungsschutz für Menschen mit Behinderung und deren Angehörige

O. Das Behindertentestament

Menschen mit Behinderung, die Leistungen der Sozialhilfe in Anspruch nehmen, müssen ererbtes Vermögen zur Deckung ihres sozialhilferechtlichen Bedarfs einsetzen. Erst wenn das Vermögen bis auf einen Schonbetrag von 2.600 Euro aufgebraucht ist, ist der Sozialhilfeträger wieder zur Leistung verpflichtet. Wollen Eltern ihren behinderten Kindern materielle Werte aus dem Nachlass zuwenden, empfiehlt es sich deshalb, ein sogenanntes Behindertentestament zu verfassen. Hierdurch kann der Zugriff des Sozialamtes auf die Erbschaft verhindert werden. Zentrale Elemente des Behindertentestamentes sind die Einsetzung des behinderten Menschen zum Vorerben und die Anordnung der Testamentsvollstreckung. Da die Regelungen, die im einzelnen zu treffen sind, sehr kompliziert sind, sollten Eltern bei der Ausgestaltung eines Behindertentestaments in jedem Fall einen Rechtsanwalt oder Notar hinzuziehen.

Weiterführende Literatur:

Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen (Hrsg.): Vererben zugunsten behinderter Menschen

Hier können Sie die im Ratgeber genannten Bücher, Broschüren und Merkblätter bestellen:

Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen
Brehmstraße 5-7
40239 Düsseldorf
info@bvkm.de

Leben mit Behinderung Hamburg Elternverein
Betreuungsverein für behinderte Menschen
Südring 36
22303 Hamburg
info@lmbhh.de

Bundesvereinigung Lebenshilfe
Raiffeisenstr. 18
35043 Marburg
bundesvereinigung@lebenshilfe.de

Deutsches Studentenwerk
Informations- und Beratungsstelle Studium und Beruf
Monbijouplatz 11
10178 Berlin
studium-behinderung@studentenwerke.de

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
10115 Berlin
buengerinfo@bmvbs.bund.de

Die Broschüren „Behinderung und Ausweis“ sowie „Leistungen zur Teilhabe am Arbeits- und Berufsleben und Nachteilsausgleiche für (schwer-)behinderte Menschen“ sind zu beziehen über:

Rheinland Kultur GmbH
Abtei Brauweiler
Postfach 2140
50250 Pulheim
Telefon: 02234 - 9495972

**Der Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V.
ist ein gemeinnütziger Verein, der sich ausschließlich über Spenden,
Mitgliedsbeiträge und öffentliche Zuschüsse finanziert.**

**Wir würden uns freuen,
wenn Sie unsere Arbeit durch eine Spende unterstützen.**

Unser Spendenkonto lautet:

**Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen
Konto-Nr.: 7034203
BLZ: 37020500
Bank für Sozialwirtschaft**